

**Zustellungsurkunde**

JUWI GmbH  
gesetzlich vertreten durch die  
Geschäftsführer  
Herren C. Arnold, C. Bovenschen und  
S. Hansen  
Energie-Allee 1  
55286 Wörrstadt

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):  
**0030-33.2-053e06.05-00001#2021-00001**

Bearbeiter/in: J. Freitag / C. Kromm  
Durchwahl: 0561/ 106 – 2883/ 2885  
E-Mail: Jana.Freitag@rpks.hessen.de  
Carola.Kromm@rpks.hessen.de

Datum: 10.06.2025

**G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d**

I.

Auf Antrag vom 06.12.2023, zuletzt ergänzt am 10.09.2024 wird

**JUWI GmbH**  
**Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt**

nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf den nachfolgend aufgeführten Grundstücken in Cornberg und Bebra 5 Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben:

	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>	<b>Rechtswert</b>	<b>Hochwert</b>
WEA1	Rockensüß	21	48	32556506	5654810
WEA2	Rockensüß	20	119	32556890	5654677
WEA3	Rautenhausen	1	13/2	32557090	5654412
WEA4	Rockensüß	20	148	32557523	5654135
WEA5	Rautenhausen	1	13/2	32557060	5653833

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur

- Errichtung und zum Betrieb von fünf Windenergieanlagen des Typs Nordex N163 mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 163 m, einer Gesamthöhe von 245,5 m und einer Nennleistung je Anlage von 6,8 MW, sowie
- zugehöriger Kranstell-, Lager-, Montage- und Kranauslegerflächen, Böschungen, Drainagen, der parkinternen Zuwegung und sonstiger zum Bau und Betrieb der Windenergieanlage benötigten Einrichtungen

Die Genehmigung ist auf 33 Jahre nach Bekanntgabe der Genehmigung befristet.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Das Einvernehmen der Stadt Bebra nach § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird ersetzt. Die sofortige Vollziehung zum Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens wird angeordnet.

## **II. Eingeschlossene Entscheidungen**

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein.

Hierbei handelt es sich um die:

- Genehmigung nach § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO)
- Eingriffszulassung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 15 BNatSchG und § 7 HAGBNatSchG
- Luftfahrtrechtliche Zustimmung nach § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) i. V. m. § 12 LuftVG
- Genehmigung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG)
- Genehmigung zur Waldneuanlage nach § 14 Abs. 1 HWaldG
- Genehmigung nach § 18 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze der Kulturdenkmäler Hessen (Denkmalschutzgesetz - HDSchG)

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

### III. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:  
Der Antrag vom 06.12.2023, zuletzt ergänzt am 10.09.2024  
Antragsunterlagen bestehend aus: 2 Ordnern

<u>Bezeichnung</u>	<u>Seiten</u>
<b>Ordner 1</b>	
<b>1. Genehmigungsantrag vom 06.12.2023</b>	
Inhaltsverzeichnis Kap. 1	1
Formular 1/1 – Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	2-6
Formular 1/1.4 – Investitionskosten	7
Herstell- und Rohbaukosten Nordex N163/6.X TCS164 DIBt S	8-9
Herstell- und Rohbaukosten Nordex N163/6.X TCS164 DIBt S aus DIN 276	10-11
Auszug aus dem Vollmachtregister der JUWI GmbH	12-14
<b>2. Inhaltsverzeichnis</b>	<b>15-19</b>
<b>3. Kurzbeschreibung</b>	<b>20</b>
Kurzbeschreibung - Textteil	21-31
Übersichtslageplan	32
<b>4. Auflistung betriebsgeheime Unterlagen</b>	<b>33</b>
<b>5. Standort und Umgebung der Anlage</b>	<b>34</b>
Standort und Umgebungsbeschreibung	35-45
Karte Siedlungsabstände	46
Karte Lage im WSG	47
Karte Leitungsabstände	48
TK25, M 1:10000, DIN A3	49
TK25, M 1:25000, DIN A3	50
Koordinaten und Flurstücke	51
Stellungnahme Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen	52
<b>6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung</b>	<b>53</b>
Formular 6/1 – Betriebseinheiten	54-55
Betriebsbeschreibung	56
Technische Beschreibung	57-76
Übersichtszeichnung N163/6.X TCS164	77-78
Abmessungen Maschinenhaus und Rotorblätter	79-84
<b>7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten</b>	<b>85</b>
Beiblatt Stoffe	86

<b><u>Bezeichnung</u></b>	<b><u>Seiten</u></b>
<b>8. Luftreinhaltung -entfällt-</b>	
<b>9. Abfallvermeidung, Abfallentsorgung</b>	<b>87</b>
Beiblatt Abfall	88
Abfallbeseitigung	89-96
Abfälle beim Betrieb der Anlage	97-102
<b>10. Abwasserentsorgung</b>	<b>103</b>
Beiblatt Abwasser	104
<b>11. Abfallentsorgungsanlagen -entfällt-</b>	
<b>12. Abwärmenutzung -entfällt-</b>	
<b>13. Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen</b>	<b>105</b>
Formular 13/1 – entfällt	106
Schalltechnisches Gutachten	107-170
Serrations an Nordex-Rotorblättern	171-178
Schattengutachten	179-267
Schattenwurfmodul	268-275
Sichtweitenmessung	276-283
Beiblatt Erdbebenstationen	284
<b>14. Anlagensicherheit</b>	<b>285</b>
Gutachterliche Stellungnahme zur Risikobeurteilung (TÜV Nord)	286-315
Eiserkennung an Nordex-Windenergieanlagen	316-323
Typenzertifikat IDD.Blade der Fa. Wölfel	324-325
Zusammenfassung des Gutachtens zur Bewertung der Funktionalität von Eiserkennungssystemen zur Verhinderung von Eisabwurf an Nordex-Windenergieanlagen	326-330
Beiblatt Arbeitnehmersicherheit	331
Technische Beschreibung Befahranlage	332-341
<b>15. Arbeitsschutz</b>	<b>342</b>
Formular 15/1 – entfällt	343-344
Arbeitsschutz und Sicherheit in Nordex-Windenergieanlage	345-356
Flucht- und Rettungsplan	357-367
Beiblatt Arbeitsschutz	368
Sicherheitsanweisung – Verhaltensregeln an, in und auf WEA	370-452
<b>16. Brandschutz</b>	<b>453</b>
Formular 16/1.1	454
Formular 16/1.2	455-457
Allgemeines Brandschutzkonzept	458-472
Standortspezifisches Brandschutzkonzept	473-521
Brandmeldesystem	522-531

<b><u>Bezeichnung</u></b>	<b><u>Seiten</u></b>
Feuerlöschsystem	532-539
Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit (EMV)	540-549
<b>17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>	<b>550</b>
Formular 17/1	551-555
Beiblatt Lage im WSG	556
Hydrogeologisches Gutachten	557-580
Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen gegen unfallbedingten Austritt	581-590
Getriebeölwechsel an Nordex-Windenergieanlagen	591-598
Sicherheitsdatenblätter	599-1093
<b>18. Bauantrag/Bauvorlagen</b>	<b>1094</b>
Antragsformular auf Baugenehmigung	1095-1096
Bauvorlagenbescheinigung	1097
Prüfbescheid Flachgründung	1098-1105
Prüfbescheid Hybridturm	1106-1120
Baugrundgutachten	1121-1172
Gutachten zur Standorteignung	1173-1207
Eigentümerverzeichnis	1208-1212
Einverständniserklärungen	1213-1255
Abstandsflächenberechnung	1256-1257
Rückbaukosten	1258-1271
Rückbauverpflichtung	1272
Lageplan Rückbau	1273
Übersicht	1274
Lageplan Windpark Blatt 1 und 2	1275-1276
Detailpläne	1277-1286
Schnittzeichnungen	1287-1291
<b>19. Unterlagen für sonstige Konzessionen</b>	<b>1292-1393</b>
Formular 19/2: Windenergieanlagen, benötigte Daten zur luftrechtlichen Prüfung	1294
Karte Anlagenstandorte (M 1:25.000)	1295
Beiblatt Hubschraubertiefflug	1296-1297
Informelle Voranfrage beim BAIUDBw	1298-1299
Beiblatt zur AVV Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen	1300
Kennzeichnung von Nordex-WEA	1301-1314
Kennzeichnung von Nordex-WEA in Deutschland	1315-1324
Landschaftspflegerischer Begleitplan	1325-1417
Anlage 1 Landschaftsbildbewertung Karte Wertstufen	1418-1431
Anlage 2 KV-Bilanzen	1432-1440
Anlage 3 Visualisierungen	1441-1450
Anlage 4 Sichtbarkeitsanalyse	1451-1473
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	1473-1560

<b><u>Bezeichnung</u></b>	<b><u>Seiten</u></b>
Faunabericht (Avifauna und Fledermäuse)	1561-1636
FFH-Verträglichkeitsvorprüfung	1637-1652
Fledermausmodul	1653-1662
Hinweis zur Kompensationsverordnung	1663-1664
Forstrechtliche Unterlage inkl. Rodungspläne	1665-1693
Denkmalfachlicher Beitrag (Archäologie)	1694-1745
Beiblatt Kulturdenkmäler	1746-1747
Formular 19/3: Inanspruchnahme von Bodenflächen	1748-1753
Fachbeitrag Bodenschutz	1754-1775
Beiblatt Wetterradar	1776
Beiblatt Raumordnung	1777
Beiblatt Bergrecht	1778
<b>20. Ergänzende Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung</b>	
Entfall der Umweltverträglichkeitsprüfung	1779
<b>21. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung</b>	<b>1780</b>
Beiblatt Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	1781
Rückbau (BauGB)	1782

#### **IV. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG**

##### **1. Allgemeines**

###### 1.1.

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn der Inhaber nach Vollziehbarkeit des Bescheides einen Zeitraum von 2 Jahren verstreichen lässt, ohne mit der Errichtung der Windkraftanlagen zu beginnen. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der Anlage aufgenommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

Errichtungsbeginn i. S. dieser Nebenbestimmung ist die Aushebung der Fundamentgrube.

1.2.

Zwei Wochen vor Inbetriebnahme sind der zuständigen Genehmigungsbehörde folgende Unterlagen / Informationen vorzulegen:

- Der Termin der Inbetriebnahme
- Die Mitteilung des Betreibers nach § 52 b BImSchG

1.3.

Ein Betreiberwechsel ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

1.4.

Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

Ein abweichender Ort ist mit der Genehmigungsbehörde bis zur Inbetriebnahme der Windenergieanlage einvernehmlich abzustimmen.

1.5.

Die Windenergieanlagen sind entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt III genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.6.

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.7.

Jede Windenergieanlage darf einzeln erst in Betrieb genommen werden, wenn sie nach den Beschreibungen, Zeichnungen und statischen Berechnungsunterlagen dieses Genehmigungsbescheides ausgeführt sind.

1.8.

Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.

1.9.

Die zuständige Überwachungsbehörde – Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, Telefon 05 61-10 6-0 – ist über alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgerufen oder die Nachbarschaft belästigt werden könnte, sofort telefonisch zu unterrichten. Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.

1.10.

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder unverzüglich erreichbar sein.

1.11.

Die Adresse(n) der Aufsichtsperson(en) mit den Telefonnummern sind auf der Inbetriebnahme-Anzeige zu vermerken.

1.12.

Es ist ein Betriebstagebuch (auch elektronisch) zu führen, in dem Prüfungen, Störungen und Wartungen zu dokumentieren sind.

Das Betriebstagebuch ist den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.13.

Die Anlagedaten/Betriebsparameter des SCADA-Systems sind der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

1.14.

Dem Bau- und dem Bedienungspersonal - auch in Subunternehmen und ggf. in entfernten Schaltzentralen – sind die Regelungen im Genehmigungsbescheid zur Einhaltung bekannt zu geben. Diese Bekanntgabe ist zu dokumentieren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen.

## **2. Immissionsschutz**

### **2.1. Schutz vor Lärm**

2.1.1.

Bei der im schalltechnischen Gutachten als Zusatzbelastung mit WEA 01 bis WEA 05, (Nordex N163, Nabenhöhe (NH) 164 m, Rotordurchmesser (RD) 163 m, 6,8 MW) bezeichneten Windkraftanlagen darf folgender max. zulässigen

Emissionspegel bei maximaler Auslastung (95 % Nennleistung nach Herstellerangaben) nicht überschritten werden:

Bezeichnung der einzelnen WEA	max. zulässiger Emissionspegel $L_{e,max}$	Betriebsmodus (BM)
WEA 01 bis WEA 05	108,9 dB(A)	Mode 1

$$L_{e,max} = L_W + 1,28 \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$$

$L_{e,max}$  = max. zulässiger Emissionspegel

$L_W$  = deklariertes Schalleistungspegel (hier 107,2 dB(A))

$\sigma_R$  = Messunsicherheit Typvermessung (hier 0,5 dB(A))

$\sigma_P$  = Serienstreuung (hier 1,2 dB(A))

Bei der Festlegung des Schalleistungspegels wurde folgendes Oktavspektrum zugrunde gelegt:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{e,max}$ [dB(A)]	90,1	97,7	99,8	101,0	102,8	103,5	97,9	83,5
$L_W$ [dB(A)]	88,4	96,0	98,1	99,3	101,1	101,8	96,2	81,8

### 2.1.2.

Die Anlagen sind durch einen zugelassenen Sachverständigen nach § 29 b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mittels des subjektiven Höreindrucks, an den Immissionsorten, zu bewerten. Die Bewertung ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft – vorzulegen und muss spätestens 12 Monate nach der Inbetriebnahme erfolgen. Sie kann zeitgleich mit der Emissionsmessung erfolgen. Der Sachverständige hat insbesondere auf Einzeltöne, impulshaltige Geräusche und tieffrequente Geräusche zu achten.

### 2.1.3.

Technische Störungen an den Anlagen, die zu einer Erhöhung des Schallpegels führen, sind unverzüglich zu beseitigen. Solange die Störung vorliegt, ist die entsprechende Anlage in einem schallreduzierten bzw. leistungsreduzierten Betriebsmodus zu betreiben. Der gewählte Betriebsmodus ist mit der Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft)

abzustimmen. Wenn das nicht möglich ist, sind sie bis zur Beseitigung der Störung außer Betrieb zu nehmen.

## **2.2. Lärmmessung und Überwachung**

### 2.2.1.

Spätestens 12 Monate nach der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen muss durch eine nach § 29 b BImSchG zugelassene Messstelle überprüft werden, ob die festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden. Kann die Frist aufgrund der meteorologischen Bedingungen nicht eingehalten werden, ist rechtzeitig eine Fristverlängerung bei dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft –, zu beantragen.

### 2.2.2.

Die Beauftragung einer geeigneten Messstelle ist spätestens 1 Monat nach der Inbetriebnahme, durch Vorlage einer Kopie der Beauftragung, nachzuweisen.

### 2.2.3.

Die Schallpegelmessungen sind nach der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1, herausgegeben von der Fördergesellschaft für Windenergie e.V., in der jeweils aktuellen Fassung durchzuführen.

Die Schallpegelmessungen sind vorab mit dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft –, in Form eines qualifizierten Messplanes abzustimmen.

### 2.2.4.

Über das Ergebnis der Abnahmemessung (Emissionsmessung) ist ein Messbericht zu erstellen und nach Ablauf von spätestens sechs Wochen dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft –, digital (als pdf-Datei) und in einfacher Ausfertigung in Papierform vorzulegen. Ein Antrag auf eine Fristverlängerung zur Abgabe des Messberichtes ist möglich.

Bei der emissionsseitigen Abnahmemessung ist mit den ermittelten Oktav-Schallleistungspegeln unter Berücksichtigung der Messunsicherheit aber ohne Berücksichtigung der Unsicherheit des Prognosemodells eine Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren (Nr. 5 der Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen der LAI, Stand 30.06.2016) durchzuführen.

Für den Fall, dass die zulässigen Emissionen ( $L_{e,max}$ ) in allen Oktaven eingehalten werden, muss keine Schallausbreitungsrechnung im Nachgang der Abnahmemessung durchgeführt werden.

#### 2.2.5.

Für den Fall, dass die Emissionsbegrenzungen nicht eingehalten werden, sind durch die Betreiberin unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen, Abhilfemaßnahmen einzuleiten. Das Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft – ist über die Nichteinhaltung der Emissionsbegrenzung unverzüglich zu informieren. Mit dem Dezernat 33.2 sind die beabsichtigten Abhilfemaßnahmen abzustimmen. Eine Nachmessung ist gemäß den zuvor genannten Kriterien in Auftrag zu geben.

#### 2.2.6.

Falls aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, z.B. wegen dem Standort der WEA im Wald, Emissionsmessungen nicht möglich sind, können die Lärmimmissionen an den in den Hinweisen genannten Immissionsorten oder an Ersatzimmissionsorten gemessen werden.

In diesem Fall sind die Beurteilungspegel, für die Zusatzbelastung und Gesamtbelastung, an den in den Hinweisen aufgeführten Immissionsorten zu bestimmen.

#### 2.2.7.

Die Messung nach Pkt. 2.2.1 kann auf Antrag entfallen, wenn der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde, vor Inbetriebnahme der Anlage, ein Nachweis aufgrund einer Mehrfachvermessung des Anlagentyps vorgelegt wird, der die Einhaltung der für die Prognose verwendeten Schalleistungspegel ( $L_{e,max}$  in allen Oktaven) bestätigt.

### **2.3. Schutz vor Schattenwurf**

#### 2.3.1.

Die Windenergieanlagen WEA 01 und WEA 05 sind mit einer Schattenwurfabschaltautomatik, die meteorologische Parameter (z.B. Intensität des Sonnenlichtes) berücksichtigt, auszurüsten.

#### 2.3.2.

Die maßgebliche Windenergieanlage ist abzuschalten, wenn an den folgenden Immissionsorten der Immissionsrichtwert für die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Kalenderjahr oder die tägliche Beschattungsdauer von 30 Minuten überschritten wird:

Immissionsorte (Bezeichnung aus der Schattenwurfprognose)
IO A – Schloss Rittershain, Cornberg
IO G – Im Siebels 10, Bebra-Rautenhausen

Tabelle 1

### 2.3.3.

Eine Bescheinigung eines Sachkundigen über den sachgerechten Einbau und Programmierung ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft –, innerhalb von acht Wochen nach Inbetriebnahme vorzulegen. Die Bescheinigung muss detailliert Typ, Bauart und Funktionsweise der Abschaltautomatik ausweisen. Die Richtigkeit der in der Schattenwurfprognose aufgeführten Koordinaten sind für die unter Punkt 2.3.2 genannten Immissionsorte zu bestätigen. Abweichungen sind kenntlich zu machen. Der Sachkundige kann die Koordinaten in der Örtlichkeit oder anhand von Lageplänen (z.B. Wind-Atlas Hessen) überprüfen.

### 2.3.4.

Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer, Schattenzeiten und Abschaltzeiten müssen von der Steuereinheit über mindestens ein Jahr dokumentiert werden. Entsprechende Protokolle sind dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft –, auf Verlangen vorzulegen.

### 2.3.5.

Sollte an den oben genannten Immissionsorten durch örtliche Gegebenheiten der Schattenwurf nicht oder nicht in vollem Umfang immissionswirksam werden (z.B. wegen Abschirmung durch Bäume), kann mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Kassel, Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft –, auf die geforderte Abschaltung verzichtet werden.

## 2.4. Schutz vor Lichtimmissionen/optischen Einflüssen

### 2.4.1.

Für die Beschichtung von Turm, Maschinenhaus und Rotor sind mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade gemäß DIN EN ISO 2813:2014 zu verwenden.

#### 2.4.2.

Die Befeuering der beantragten Windenergieanlagen ist mit den in den Hinweisen, unter Punkt - Schutz vor Lichtimmissionen/optischen Einflüssen -, dargestellten Windenergieanlagen (  vor Inbetriebnahme ) zu synchronisieren.

### 3. Forstrecht

#### 3.1.

Die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke der dauerhaften Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) beschränkt sich auf die in der Tabelle 3-2 der forstrechtlichen Unterlage des Kapitels 19.4, in der Spalte „Fläche (m<sup>2</sup>)“ tabellarisch aufgeführten Flächen in der Darstellung der Karten „Rodungsplan, BI02 bis BI05 mit roter Darstellung als „dauerhafte Rodung und Waldumwandlung im Bereich der Anlagen“.

#### 3.2.

Die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke einer vorübergehenden Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG beschränkt sich auf die in der Tabelle 3-3 der forstrechtlichen Unterlage des Kapitels 19.4, in der Spalte „Fläche (m<sup>2</sup>)“ tabellarisch aufgeführten Flächen in der Darstellung der Karten „Rodungsplan, BI02 bis BI05 mit blauer Darstellung als „vorübergehende Rodung im Bereich der Anlagen. Die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke einer vorübergehenden Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG wird auf die Dauer der Bauphase befristet.

#### 3.3.

Der nach Nebenbestimmung 3.2 zum Zwecke einer vorübergehenden Nutzungsänderung gerodete Wald ist innerhalb von 6 Jahren nach Ablauf der Befristung durch natürliche Sukzession oder Pflanzung wiederzubewalden und so zu pflegen und ggf. zu schützen, dass entweder das Stadium der „gesicherten Kultur“ erreicht wird, oder aber sich in diesen Bereichen Waldränder mit den hierfür typischen abgestuften Vegetationsstrukturen, bestehend aus Kraut-, Gebüsch – und Gehölzsaum entwickeln. Gehölzen ist das ungehinderte Aufwachsen bis mind. 2m Höhe zu ermöglichen. Sollte sich nach 6 Jahren keine gleichmäßig verteilte Dichte an Gehölzen von mindestens 1000 Stück je Hektar entwickelt haben, ist in der nächst möglichen Pflanzperiode durch Pflanzung eine entsprechende Pflanzendichte herzustellen. Ist die Wiederbewaldung auf Grund von Wildverbiss oder Mäusefraß 6 Jahre nach Ablauf der Befristung nach Nebenbestimmung 3.2 nicht durch Erreichen des Stadiums der gesicherten Kultur erfolgt, sind wirksame Maßnahmen zum Schutz der Gehölze vorzunehmen. In den Fällen, in denen der Ursprungszustand „Nichtholzbodenfläche“ war, wird die Wiederherstellung des

Zustandes vor Durchführung der Waldumwandlung als Wiederbewaldung gewertet. Hier ist die Entwicklung einer Bestockung nicht erforderlich.

#### 3.4.

Den Flächen der Anlagen 3 bis 5 werden die Ersatzaufforstungen wie in Tabelle 4-2 und der Karte Ersatzaufforstung, Blatt 1 dargestellt zugeordnet.

Die Anerkennung als Ersatzaufforstung wird vom Erreichen des Stadiums der gesicherten Kultur abhängig gemacht. Dieses ist im Allgemeinen erreicht, wenn der überwiegende Teil der Bäume bei gleichmäßiger Verteilung eine Wuchshöhe von 2 m erreicht hat. Sollte sich 6 Jahre nach der Pflanzung keine gleichmäßig verteilte Dichte an Waldbäumen und Gehölzen von mindestens 1000 Stück je Hektar entwickelt haben, ist in der nächst möglichen Pflanzperiode durch Pflanzung eine entsprechende Pflanzendichte herzustellen. Ist auf Grund von Wildverbiss oder Mäusefraß 6 Jahre nach der Pflanzung das Stadium der gesicherten Kultur nicht erreicht, sind wirksame Maßnahmen zum Schutz der Gehölze vorzunehmen.

#### 3.5.

Für die Flächen nach Nebenbestimmung 3.1 für die keine Ersatzaufforstung zur Verfügung steht, wird eine Walderhaltungsabgabe gem. § 12 Abs. 5 HWaldG in Höhe von **21.044,08 €** festgesetzt.

Der Betrag ist mit der IBAN DE 74500500000001006303 und der BIC HELADEFXXX unter der Angabe der Referenznummer 89514009927-111 vor Beginn der Waldumwandlung einzuzahlen.

Der oberen und unteren Forstbehörde ist die Zahlung vor Beginn der Rodung nachzuweisen.

#### 3.6.

Die Grenzen der Rodungsflächen nach den Nebenbestimmungen 3.1 und 3.2 zum angrenzenden Wald sind nach Abschluss der Fällarbeiten, aber vor Beginn der Flächenräumung, für die Dauer der Bauphase abzutrassieren.

#### 3.7.

Zwei Wochen vor Beginn oder der Wiederaufnahme der Rodungsmaßnahmen nach den Nebenbestimmungen 3.1 und 3.2 sind die obere Forstbehörde und das zuständige Forstamt Rotenburg hierüber zu informieren. In diesem Zusammenhang sind dem Forstamt Rotenburg die forstrechtlichen Genehmigungsbestandteile (Bescheid, Forstrechtlicher Beitrag und Karten) vorzulegen.

3.8.

Die Genehmigung zur Waldneuanlage nach § 14 Abs. 1 HWaldG wird für die in der forstrechtlichen Unterlage des Kapitels 19.4 in der Tabelle 4-1 tabellarisch aufgeführten Flächen in der Gemarkung Rautenhausen in der Abgrenzung erteilt, wie es in der Karte Ersatzaufforstung, Blatt 1 dargestellt ist.

3.9.

Für die aktiven Maßnahmen nach Nebenbestimmung 3.3 und 3.8 ist bei den Baumarten, die nicht dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegen sowie bei den sonstigen Gehölzen Pflanzenmaterial aus dem Vorkommensgebiet 4 nach Schmidt und Krause (1997) zu verwenden.

3.10.

Die forstbetriebliche Nutzbarkeit der vorhandenen und die Vorhabensflächen querenden forstlichen (Fein-)Erschließung ist während und nach Abschluss der Baumaßnahmen zu gewährleisten.

3.11.

Die im Rahmen der Maßnahme A 5 „Habitatgestaltung Haselmaus“ vorgesehene Auflichtung auf einen Bestockungsgrad von 0,3 wird auf einen minimalen Bestockungsgrad von 0,4 geändert.

#### **4. Maßnahmen nach Betriebseinstellung**

4.1.

Die Beendigung der zulässigen Nutzung sowie der Abschluss der Demontagearbeiten sind der Genehmigungsbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

#### **5. Naturschutz**

5.1.

Der Baubeginn (Beginn der Fällungen der Gehölze) ist der Oberen Naturschutzbehörde (Eingriffe@rpks.hessen.de) spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

5.2.

Die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist der Oberen Naturschutzbehörde unverzüglich schriftlich (Eingriffe@rpks.hessen.de) anzuzeigen.

5.3.

Für die Baumaßnahme ist der Oberen Naturschutzbehörde vor Beginn der Baustelleneinrichtung eine (qualifizierte) Person schriftlich zu benennen, die ab Baubeginn bis zur Fertigstellung aller Anlagen alle 2 Wochen einen schriftlichen Bericht über die sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorlegt. Die Berichte sind der Oberen Naturschutzbehörde innerhalb von 5 Werktagen nach Ablauf der zu dokumentierenden Wochen zu übersenden. Im Zuge der Arbeitsdurchführung entstandene Schäden an Natur und Landschaft (auch ungenehmigte Eingriffe) sind unverzüglich der Oberen Naturschutzbehörde zu melden und ebenfalls in den Berichten darzustellen.

5.4.

Die für das hier gegenständliche Vorhaben erhobenen naturschutzfachlichen Daten sind der Oberen Naturschutzbehörde bis zum Baubeginn zu übermitteln (eingriffe@rpks.hessen.de). Die Daten sind digital nach den Vorgaben des Merkblatts „Vorgabe von Datenformaten bei der Abgabe von gutachterlich erhobenen Naturschutzdaten in Zulassungsverfahren. Merkblatt zur Bereitstellung von Naturschutzdaten in Zulassungsverfahren zu 1. Kompensationsflächen, 2. Biotopen, 3. Artvorkommen“ aufzubereiten. Das Merkblatt kann unter <https://rp-kassel.hessen.de/natur/natureg> heruntergeladen werden.

5.5.

Das gemäß Maßnahme V12 zu erarbeitende Besucherlenkungskonzept ist der Oberen Naturschutzbehörde vorzulegen.

5.6.

Vor Baubeginn ist sowohl die Grenze des Eingriffsbereichs als auch die befestigte (bestehende) Wegeparzelle (soweit diese Gegenstand des Antrags ist) abzupflocken. Mit einem deutlich sichtbaren Band sind die Eingriffsgrenzen abzutrasieren (weißes Weidezaunband oder ähnlich). Darüber hinaus sind hochwertige, angrenzende Biotope gemäß Maßnahme V7 mit einem festen Zaun abzugrenzen. Die Kennzeichnung ist über die gesamte Dauer der Bauarbeiten zu erhalten und nach Abschluss vollständig zurückzubauen.

5.7.

Gehölzfällungen sind gemäß der geplanten Maßnahmen V8 nur im Winterhalbjahr zwischen dem 01.11. und dem 28.02. zulässig.

5.8.

Unmittelbar vor den Fällungen sind innerhalb der Fällflächen alle Höhlen und Nistspalten auf überwinternde Tiere (z. B. Fledermäuse, Vögel, Säugetiere) zu kontrollieren. Beim Fund von unbesetzten Höhlen und Spalten sind die entsprechenden Bäume unverzüglich zu fällen. Wenn eine Fällung nicht unmittelbar nach der Kontrolle erfolgen kann, sind die Spalten / Höhlen zu verschließen.

Sofern in Baumhöhlen überwinternde Tiere gefunden werden, darf eine Fällung des Baumes erst erfolgen, wenn die überwinternden Tiere die Baumhöhle verlassen haben. Hierzu ist eine erneute Baumkontrolle ab dem 15. April durch einen fachlich versierten und langjährig tätigen Biologen durchzuführen. Sind die Höhlen dann unbesetzt, ist der Baum unverzüglich zu fällen. Sollte eine sofortige Fällung unumgänglich sein, ist das Vorgehen mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.

5.9.

Für jedes entfallende Quartier sind vor Baubeginn (Beginn der Fällung der Gehölze) zwei künstliche Quartiere aufzuhängen, dessen Typ je nach der verlorenen Quartierart zu wählen ist:

- a. für Spaltenquartiere sind Flachkästen,
- b. für Höhlenquartiere Rundkästen vorzusehen.

Die Örtlichkeit ist vorab mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Anzahl und Lage der Kästen sind mit Fotos, einer Kastenummer sowie GPS-Koordinaten zu dokumentieren und der Oberen Naturschutzbehörde bis Baubeginn schriftlich vorzulegen.

Die Funktionsfähigkeit der Kästen ist für die Dauer des Betriebes der Windenergieanlagen zu gewährleisten und der Oberen Naturschutzbehörde jährlich durch einen kurzen Bericht nachzuweisen.

5.10.

Die Fällarbeiten unter Maschineneinsatz sind nur von bestehenden Rückegassen aus zulässig. Das Befahren der Eingriffsflächen abseits vorhandener Wege und Rückegassen ist nicht erlaubt. Die Rückegassen sind vor Beginn der Fällarbeiten eindeutig zu markieren. Die Kennzeichnung muss auch bei Nebel oder Dämmerung deutlich zu erkennen sein. Flächen, die von Rückegassen und vorhandenen Wegen aus nicht erreicht werden können, sind motormanuell zu fällen.

Sämtliche Sträucher sind bodengleich herunterzuschneiden und das Schnittgut ist aus den Eingriffsflächen zu entfernen. Bis Mitte Mai sind die Flächen von höherem krautigen Aufwuchs freizuhalten. Die Räumung des Baufeldes mit dem Entfernen von Wurzelstubben und Bodenarbeiten ist in Verbindung mit der geplanten Maßnahme V9 ab dem 15. Mai zulässig. Ausnahmen können bei durchgehend warmer Witterung über 12°C ab dem 15. April von der Oberen Naturschutzbehörde zugelassen werden. In jedem Fall

ist vor der Rodung eine Kontrolle der Eingriffsflächen auf Nester und weitere Lebensstätten von z.B. Wildkatzen im Umfeld von 50 m zum Baufeld vorzunehmen. Das Ergebnis ist der Oberen Naturschutzbehörde schriftlich vor Beginn der Rodungen mitzuteilen.

#### 5.11.

Während der Aktivitätszeit der Fledermäuse vom 01.04. bis 31.10. sind Bautätigkeiten von einer halben Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unzulässig. Die nächtliche Anlieferung von Anlagenteilen ist hiervon ausgenommen. In begründeten Einzelfällen können in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde Ausnahmen zugelassen werden.

#### 5.12.

Die fünf Windenergieanlagen sind gemäß der geplanten Maßnahme V10 im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines Jahres eine halbe Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang abzuschalten, wenn die an der jeweiligen Anlage gemessene Windgeschwindigkeit  $< 6$  m/s beträgt und die Temperatur  $\geq 10^\circ$  C in Gondelhöhe erreicht. Sofern ein Instrument zur Niederschlagsmessung an den Anlagen verwendet wird, entfällt die zuvor genannte Abschaltungsverpflichtung ab einem nachgewiesenen Niederschlag von  $\geq 0,2$  mm/h.

##### 5.12.1.

Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist der Oberen Naturschutzbehörde eine schriftliche Erklärung eines Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung zum Fledermausschutz funktionsfähig eingerichtet ist.

##### 5.12.2.

Wenn ein Sensor zur Niederschlagsmessung zur Anwendung kommen soll, ist der Oberen Naturschutzbehörde vor Inbetriebnahme ein Nachweis vorzulegen, dass der Sensor des Messgerätes die nötige Empfindlichkeit aufweist, den Niederschlagswert exakt messen zu können. Ferner ist bezüglich des Sensors zu beschreiben, wie die Einbindung in das Betriebsprotokoll erfolgt, welche Wartungsrhythmen vorgesehen sind und wie das Störungsszenario aussieht (Störungserkennung, Reaktion auf die Störung, Störungsdokumentation, etc.).

##### 5.12.3.

Der Oberen Naturschutzbehörde sind bis zum 31.12. die Betriebsprotokolle des Betriebsjahres der Windenergieanlagen digital zur Verfügung zu stellen. Die Daten sind in einem Tabellenformat (Excel oder csv-Datei) derart aufzubereiten, dass sie die Anforderungen an die Datenvoraussetzungen für die Bearbeitung in ProBat erfüllen und

müssen mindestens als 10-Minuten-Mittelwerte über den gesamten Abschaltzeitraum die folgenden Angaben enthalten: Zeitstempel (inkl. Zeitzone), Windgeschwindigkeit, Gondel-Außentemperatur, Rotationsgeschwindigkeit, Sonnenauf- und -untergang, sowie ggf. Niederschlag, sofern ein Messgerät verbaut wurde. Ferner sind die erfolgten Abschaltzeiträume in den Daten kenntlich zu machen.

#### 5.13.

Mit Inbetriebnahme der fünf Windenergieanlagen ist ein zweijähriges Gondelmonitoring durchzuführen. Danach ist der Betriebsalgorithmus anzupassen. Die Voraussetzung für eine Anpassung ist die Erfassung der Fledermausaktivität mit Hilfe eines stationären Erfassungsgerätes an den Gondeln der WEA 1 und der WEA 4 in zwei aufeinander folgenden Jahren jeweils vom 01.04. bis 15.11. von einer halben Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, sowie zeitgleich die Aufnahme meteorologischer Daten (Windgeschwindigkeit, Temperatur, ggf. Niederschlag).

#### 5.13.1.

Bei der akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Bereich der WEA-Gondeln sind die Anforderungen nach Anlage 6 „Gondel- oder Höhenmonitoring“ der VwV einzuhalten.

#### 5.13.2.

Der verwendete Gerätetyp und die Konfiguration sind der Oberen Naturschutzbehörde mindestens 2 Monate vor Beginn des Monitorings mitzuteilen.

#### 5.13.3.

Nach Ablauf des zweijährigen Monitorings ist der Oberen Naturschutzbehörde spätestens bis 31.01. des darauffolgenden Jahres ein vollständiger Monitoringbericht durch einen fledermauskundigen Sachverständigen zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen, der einen Vorschlag für einen Abschaltalgorithmus auf Basis der Ergebnisse des Gondelmonitorings enthält. Auf Grundlage dieses Monitoringberichtes werden dann die neuen Abschaltzeiten festgesetzt.

Für die Auswertung ist ein Tool wie Probat in der aktuellen Version (derzeit: 7.1) zu benutzen. Bei der Verwendung eines anderen Tools als Probat ist der Oberen Naturschutzbehörde nachzuweisen, dass es dieselbe Funktionalität besitzt.

#### 5.13.4.

Der Behörde sind sämtliche Datengrundlagen (Betriebsdaten, meteorologische Daten, Ergebnisse der automatisierten Erfassung) in einer für eine Tabellenkalkulationssoftware einlesbaren Form zu übergeben. Die Daten sind derart aufbereitet zu übermitteln, dass

sie die Anforderungen an die Datenvoraussetzungen für die Bearbeitung in ProBat erfüllen.

5.14.

Zum Schutz des Wespenbussards sind die WEA 1, WEA 2 und WEA 3, wie in der geplanten Maßnahme V11.2 beantragt, vom 01.05. bis zum 31.08. eines Jahres von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang bei Windgeschwindigkeiten  $\leq 6,1$  m/s im Gondelbereich abzuschalten. Darüber hinaus sind die drei WEA vom 01.03. bis 30.04. eines Jahres von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang bei Windgeschwindigkeiten  $\leq 5,2$  m/s im Gondelbereich zum Schutz des Rotmilans ebenfalls abzuschalten. Der Oberen Naturschutzbehörde ist schriftlich nachzuweisen, wie die Abschaltung technisch umgesetzt wird. Weiterhin ist der Oberen Naturschutzbehörde bis zum 31.12. eines Jahres die ordnungsgemäße Abschaltung in Form von Betriebsprotokollen nachzuweisen.

5.15.

Zum Schutz des Rotmilans ist die WEA 4 vom 01.03. bis zum 31.08. eines Jahres von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang bei Windgeschwindigkeiten  $\leq 5,2$  m/s im Gondelbereich abzuschalten. Der Oberen Naturschutzbehörde bis zum 31.12. eines Jahres die ordnungsgemäße Abschaltung in Form von Betriebsprotokollen nachzuweisen.

5.16.

Zu Gunsten des Artenschutzes ist für die Dauer des Betriebes der Windenergieanlagen eine jährliche Geldzahlung in Höhe von insgesamt **29.580 €** zu zahlen.

Diese beträgt für die folgenden WEA:

WEA 1	450 € pro MW und Jahr	insgesamt: 3.060 € / Jahr
WEA 3	450 € pro MW und Jahr	insgesamt: 3.060 € / Jahr
WEA 4	450 € pro MW und Jahr	insgesamt: 3.060 € / Jahr
WEA 5	3.000 € pro MW und Jahr	insgesamt: 20.400 € / Jahr

Die Zahlung ist unter Angabe des untenstehenden Kassenzeichens auf folgendes Konto zu entrichten:

Kassenzeichen: 1180 0644 8258

Konto-Inhaber: Bundeskasse Halle/Saale

IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40

BIC: MARKDEF1860

Die erste Zahlung hat bis zum Tag der Inbetriebnahme zu erfolgen. Für die folgenden Betriebsjahre sind die Zahlungen bis zu diesem Datum des jeweiligen Jahres zu leisten.

Die WEA 1 bis WEA 5 dürfen nur betrieben werden, wenn die jährlich zu entrichtende Artenschutzzahlung geleistet wurde. Die Überweisung der Zahlung ist der Oberen Naturschutzbehörde innerhalb von 1. Woche zu belegen.

5.17.

Für die nicht vermeidbare und nicht kompensierbare erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind Ersatzzahlungen zu leisten. Es werden für die fünf Windenergieanlagen für die Eingriffsdauer von 33 Jahren die folgenden Ersatzgeldzahlungen festgesetzt:

WEA 1	15.502,85 €
WEA 2	15.416,28 €
WEA 3	15.338,76 €
WEA 4	15.278,47 €
WEA 5	15.262,06 €

Die Ersatzzahlungspflicht beginnt mit dem Eingriff in Form von Fällungen bzw. der Bauflächenfreiräumung und endet mit dem abgeschlossenen Rückbau inkl. der Rekultivierung der Flächen. Die Ersatzzahlung in der Gesamthöhe von **76.798,42€** ist vor Baubeginn auf das nachstehende Konto unter Angabe der folgenden

Referenznummer **895 0030 24 1 271 025** zu entrichten:  
Konto-Inhaber: HCC-HMULV Transfer  
IBAN: DE74 5005 0000 0001 0063 03  
BIC: HELADEFXXX

5.18.

Sollte der Eingriff in das Landschaftsbild über 33 Jahre hinaus erfolgen, so ist pro angefangenem Jahr eine Zahlung in Höhe von 3 % (1/33) des pro WEA in der Nebenbestimmung 16 festgesetzten Betrags zu leisten. Die Zahlung muss bis zum Beginn des zusätzlichen Standjahres erfolgen.

5.19.

Die Windenergieanlagen sind innerhalb von 33 Jahren nach Beginn des Eingriffs (Baumfällungen oder Flächenfreiräumung) rückstandslos zurückzubauen. Wenn der Eingriff länger als 33 Jahre andauern soll, ist bei der Oberen Naturschutzbehörde eine

angepasste Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung mit einer geeigneten Maßnahme zur Kompensation des weiterhin entstehenden Defizits vorzulegen. Die Unterlagen sind spätestens ein Jahr vor Ablauf der Frist einzureichen.

#### 5.20.

Die Ausgleichsmaßnahmen A1, A2 und A3 sind umzusetzen. Entgegen der Regelung in den LBP-Maßnahmen A3 und A4 ist von Einsaaten abzusehen und der Diasporenvorrat des Oberbodens für eine natürliche, gelenkte Sukzession im Wald zu nutzen.

#### 5.21.

Die Ausgleichsmaßnahme A5 für die Haselmaus ist wie geplant umzusetzen. Der Oberen Naturschutzbehörde ist vor Umsetzung ein Ausführungsplan zu übersenden, wo welche der untergliederten Maßnahmen vorgesehen sind.

Die Haselmauskästen sind mit Fotos, einer Kastenummer sowie GPS-Koordinaten zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Oberen Naturschutzbehörde bis zum Baubeginn schriftlich vorzulegen. Die Funktionsfähigkeit der Kästen ist für die Dauer des Betriebes der WEA zu gewährleisten und der Oberen Naturschutzbehörde jährlich durch einen kurzen Bericht nachzuweisen.

#### 5.22.

Für nicht vermeidbare und nicht kompensierbare erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, berechnet für die Eingriffsdauer von 33 Jahren, entstehen die folgenden Kompensationsdefizite:

WEA 1	157.282 BWP
WEA 2	55.148 BWP
WEA 3	- 15.777 BWP
WEA 4	8.176 BWP
WEA 5	46.168 BWP

Vor Inbetriebnahme der ersten WEA sind die Kompensationsmaßnahmen dahingehend zu bearbeiten, dass die fehlenden 452 Biotopwertpunkte zugeordnet werden können und die geplanten Maßnahmen den einzelnen WEA zugeordnet werden.

#### 5.23.

Die Maßnahme E2 Eichenwaldaufforstung ist innerhalb von einem Jahr nach Baubeginn umzusetzen. Die Umsetzung ist der Oberen Naturschutzbehörde mit einem aussagekräftigen Foto anzuzeigen.

5.24.

Die Umgrenzung der Maßnahmenfläche der Waldstilllegung (Maßnahme E3) ist in der Örtlichkeit deutlich sichtbar zu markieren. Dies sowie die Darstellung der Fläche als Waldstilllegung im ForstGIS von HessenForst sind innerhalb von 6 Monaten nach Baubeginn gegenüber der Oberen Naturschutzbehörde mit aussagekräftigen Fotos zu dokumentieren.

## **6. Bodenschutz**

6.1.

Für die Planung und Baudurchführung sind die für den Bodenschutz relevanten Maßnahmenblätter als Anlage zu dem LBP (Büro BÖF) V2 „Bodenkundliche Baubegleitung (BBB)“, V3 „Bodenschutz“, V5 „Gewässerschutz“ V6 „Sachgerechter Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ und V7 „Schutzzaun“ sowie die in dem Gutachten Bodenschutz (Unterlage 19.6.2; Büro für Umweltbewertungen) und LBP (Unterlage 19.03.1; Büro für Umweltbewertungen) beschriebenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zur Minderung von Einwirkungen auf den Boden verbindlich und entsprechend umzusetzen.

6.2.

Vor Baubeginn sind die unter der Berücksichtigung des Minimierungsgebotes, erforderlichen Betriebseinrichtungsflächen (Zuwegung, BE-Flächen, Bauflächen, Zwischenlager Oberboden u. etc.) eindeutig in der Örtlichkeit abzugrenzen und die so festgelegten Baugrenzen im Zuge der Bauausführung einzuhalten.

6.3.

Die fachlichen Grundsätze der DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterialien), der DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten) sowie der DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) sind im Zuge der Planung und Bauausführung zu beachten und umzusetzen.

6.4.

Vor bodeneingreifenden Maßnahmen ist der Oberboden abzutragen und bei ausreichender Bemessung der Lagerflächen gemäß den Anforderungen der DIN 19731 / DIN 18915 zwischenzulagern.

6.5.

Bereiche temporär und dauerhaft zu befestigender Flächen sind vor Oberbodenabtrag von vorhandenem Bewuchs zu befreien. Dabei anfallendes Material ist zu entfernen, getrennt zu lagern und zu verwerten.

Hierbei sind die betreffenden Flächen je nach Vegetationsstand von aufstockendem Bewuchs freizustellen (Rodung / Mahd). Von den freigestellten Flächen ist vorab das bei der Rodung angefallene Astwerk/Reisig (bzw. das bei der Mahd angefallene Mahdgut) von der Fläche zu entfernen.

6.6.

Zur Vermeidung von Erosions- und Abflussschäden während der Bauphase ist ein Übertritt von Niederschlagswasser in das Baufeld bzw. aus dem Baufeld in unterliegende Flächen durch geeignete Maßnahmen zu verhindern bzw. zu reduzieren.

6.7.

Bodenarbeiten (Abtrag/Umlagerung von Ober-/Unterboden) sind nur bei ausreichend trockenen Bodenverhältnissen (max. Konsistenzbereich ko3 gem. Tab. 2 DIN 19639) zulässig. Dies gilt gleichermaßen auch für die Befahrung ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen wie z.B. vorherige Schotterung.

6.8.

Vor Schotterung der Zuwegung sowie der verschiedenen Arbeits- und Baustelleeinrichtungsf lächen für die WEA bzw. die Kranaufstellflächen ist zur Trennung gegenüber dem anstehenden Boden nach Oberbodenabtrag bzw. Herstellung des Planums ein ausreichend reiß- / zugfestes Geotextil (Vlies) einzubauen.

6.9.

Die vorbezeichneten Maßnahmen sind durch eine vom Vorhabenträger zu beauftragende Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) im Sinne von DIN 19639 umzusetzen bzw. zu überwachen. Die Bestellung der BBB ist der Bodenschutzbehörde unter Benennung der mit der Wahrnehmung der Aufgabe betrauten Person(en) sowie Vorlage entsprechender Qualifikationsnachweise vor Beginn der Erhaltungsmaßnahmen anzuzeigen.

6.10.

Die BBB hat ihre Tätigkeit zu dokumentieren. Die betreffenden Baustellenprotokolle sind der Bodenschutzbehörde in der Regel 14-tätig sowie bei Bedarf (z.B. Abweichungen von der Planung bzw. hier ergänzend getroffener Festlegungen) auch außerhalb dieses Turnus aussagefähige Berichte (incl. Fotodokumentation) vorzulegen. Nach Abschluss der Gesamtmaßnahme ist durch die BBB im Sinne einer zusammenfassenden Dokumentation (inklusive Fotodokumentation) zeitnah die antrags- und genehmigungskonforme Ausführung aller bodenrelevanter Arbeiten zu testieren und der Bodenschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen.

6.11.

Die bodenkundliche Baubegleitung ist hinsichtlich bodenrelevanter Arbeiten in die Ausführungsplanung einzubinden. Sie hat darüber hinaus die am Bau beteiligten Firmen vorab hinsichtlich der Einhaltung der Vorsorgeanforderungen Boden entsprechend einzuweisen.

6.12.

Bei Betriebseinstellung sind die im Zuge des Rückbaus der Anlagen vorgesehenen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Bodenfunktionen in den dauerhaft in Anspruch genommenen Bereichen (Fundamente, Kranstellflächen, interne Zuwegungen) in einem Konzept darzustellen, welches der Bodenschutzbehörde vor Ausführung zur Zustimmung vorzulegen ist.

6.13.

Der Baubeginn insbesondere für die Boden- und Erdbauarbeiten sind gegenüber der Oberen Bodenschutzbehörde (RP-Kassel, Dez. 31.2) mindestens 14-tägig vorher anzuzeigen.

## 7. Verkehr

### Flugverkehr

7.1.

Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens **IV-2245-23-BIA(-a)** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NHN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

7.2.

Die nachfolgenden Auflagen gelten, soweit nicht anders angegeben, für jede einzelne Anlage.

7.2.1. Tageskennzeichnung:

7.2.1.1.

Die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß

oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange bzw. rot sein.

#### 7.2.1.2.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

#### 7.2.1.3.

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

### 7.2.2. Nachtkennzeichnung:

#### 7.2.2.1.

Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

#### 7.2.2.2.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

#### 7.2.2.3.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

#### 7.2.2.4.

Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dies ist der zuständigen Luftfahrtbehörde unter Vorlage der notwendigen Unterlagen vor Inbetriebnahme anzuzeigen. Die Inbetriebnahme der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung darf erst nach Genehmigung der zuständigen Luftfahrtbehörde erfolgen. Diese luftverkehrsrechtliche Genehmigung ist vor Inbetriebnahme auch der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

#### 7.2.3. Weitere Anforderung an die Tages- und Nachtkennzeichnung

##### 7.2.3.1.

Die Tagesfeuer, das Gefahrenfeuer oder das Feuer W, rot bzw. das Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

##### 7.2.3.2.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.

##### 7.2.3.3.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

##### 7.2.3.4.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befehlsversorgung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

##### 7.2.3.5.

Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen.

#### 7.2.3.6.

Bei Leuchtmitteln mit langer Lebensdauer (z. B. LED) kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen. Die Betriebsdauer der Leuchtmittel ist zu erfassen.

#### 7.2.3.7.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

#### 7.2.3.8.

Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

#### 7.2.3.9.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

#### 7.2.3.10.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt, die aus technischen Gründen nicht zeitnah zu beheben sind.

#### 7.2.3.11.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, und/oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

### 7.2.4. Weitere Auflagen zur Kennzeichnung:

#### 7.2.4.1.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

#### 7.2.4.2.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisleuchte) zu versehen.

#### 7.2.5. Meldepflichten nach Erteilung der Baugenehmigung:

##### 7.2.5.1.

Da der Windpark als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, in einem ersten Schritt der jeweilige Baubeginn rechtzeitig (mind. 6 Wochen vorher) anzuzeigen. Maßgebend ist hier der Baubeginn der Hochbauarbeiten.

##### 7.2.5.2.

Spätestens vier Wochen nach Errichtung sind der Landesluftfahrtbehörde (LLB, RP Kassel) die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, damit bei der DFS die Veröffentlichung veranlasst werden kann.

Diese Daten haben zu umfassen:

- o Name des Standorts
- o Art des Luftfahrthindernisses
- o Geogr. Standortkoordinaten, Grad, Min. und Sek., im WGS84-System
- o Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund
- o Höhe der Bauwerksspitze in m über NN
- o Art der tatsächlich ausgeführten Kennzeichnung (Beschreibung der Tags-/ Nachtkennzeichnung)

Die Meldungen haben unter Angabe des Aktenzeichens der LLB und der DFS zu erfolgen:

**LLB: a HEF 60**

**DFS: He 10779**

##### 7.2.5.3.

Bei den oben genannten Mitteilungen ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, auch der Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle anzugeben, die einen Ausfall der Befeuerung meldet und für die Instandsetzung zuständig ist. Ergänzend ist hierzu die Meldekette zur Veröffentlichung von NOTAMs anzugeben.

#### 7.2.5.4.

Die Berechnung der notwendigen Kapazität der Ersatzstromversorgung muss durch den Anlagenbetreiber gegenüber dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, nachgewiesen werden.

#### 7.2.6. Meldepflichten bis zur Inbetriebnahme:

##### 7.2.6.1.

Vor der Inbetriebnahme der Anlagen ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, durch eine Bescheinigung des Herstellers oder des für die Inbetriebnahme Zuständigen nachzuweisen, dass die vorstehenden Auflagen zur Markierung und Befuerung eingehalten werden und die entsprechenden Einrichtungen funktionstüchtig sind.

Gleichzeitig ist das Datum der Betriebsaufnahme anzuzeigen.

#### 7.2.7. Meldepflichten im Betrieb:

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer **06103-707 5555** oder per E-Mail [notam.office@dfs.de](mailto:notam.office@dfs.de) unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.

### Straßenverkehr

#### 7.3.

Der Abstand der Anlagen zum umliegenden Bundes-, Landes- und Kreisstraßennetz muss mindestens 100m betragen. Maßgebend ist hier der Abstand zwischen dem befestigten Fahrbahnrand und die äußere Auskragung der Windkraftanlage, bzw. die Außenkante der der Fahrbahn zugewandten Rotorspitze.

## **8. Baurecht**

### 8.1.

Vor Baubeginn sind bautechnische Nachweise über die Einhaltung der Bestimmungen des § 68 Abs.1 in Verbindung mit Abs. 3 HBO zu erbringen.

8.2.

Eine automatische Inbetriebnahme der Anlage nach Abschaltung durch Eisansatz darf nur erfolgen nach Einbau eines zertifizierten Eisdetektorsystems und der von einem Sachverständigen bescheinigten Funktionssicherheit.

## **9. Brandschutz**

9.1.

Das Brandschutzkonzept Nr. 6938 mit Stand vom 30.11.2023, erstellt durch Endreiß Ingenieurgesellschaft mbH, 70567 Stuttgart, wird zum Bestandteil der Genehmigung erklärt. Die darin aufgeführten Brandschutzmaßnahmen sind bei Erstellung und Betrieb der beantragten Baumaßnahme verbindlich zu beachten. Notwendige Änderungen und Ergänzungen sind mit dem Ersteller des Brandschutzkonzeptes abzustimmen und in einer Niederschrift festzuhalten, die dem Brandschutzkonzept, chronologisch geordnet, beizufügen sind. Die Ergänzungen sind unaufgefordert der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

9.2.

Alle WEA sind mit einer selbstständigen Löschanlage auszustatten.

9.3.

Es ist ein Feuerwehrplan (Übersichtsplan) zu erstellen und der zuständigen Brandschutzbehörde vorzulegen.

## **10. Wasserwirtschaft**

10.1.

Für den Anstrich der Windkraftanlagen dürfen keine auswasch- und auslaugbaren wassergefährdenden Stoffe verwendet werden.

10.2.

Baumaschinen sind vor ihrem erstmaligen Einsatz und während des Betriebs einmal täglich durch eine verantwortliche Person auf Dichtigkeit hinsichtlich Schmier- und Treibstoffverlusten zu prüfen. Erforderlichenfalls sind zusätzliche Maßnahmen zum Auffangen von Schmier- und Treibstoffen zu treffen.

10.3.

Das Abfüllen von Öl und Treibstoffen ist nur mit zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern und außerhalb von Baugruben zulässig.

10.4.

Die Betankung von Baumaschinen und Befüllung von Lagerbehältern darf nur durch für diesen Zweck zugelassene Fahrzeuge erfolgen.

10.5.

Das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen mit Verbrennungsmotoren ist auf das zur Baudurchführung notwendige Maß zu beschränken.

10.6.

Der Getriebeölwechsel der Windenergieanlagen darf nur von dafür zugelassenen Fahrzeugen mit geeigneten Fahrzeugteilen erfolgen. Altöl ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

10.7.

Sollten während der Bauphase oder während des Betriebs der Windkraftanlagen wassergefährdende Flüssigkeiten austreten, sind diese sofort aufzunehmen und schadlos zu beseitigen. Entsprechende Geräte und Bindemittel sind stets bereitzuhalten. Das Sachgebiet Wasser- und Bodenschutz beim Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg oder die Polizei sind unverzüglich zu informieren.

10.8. Errichtung der Windenergieanlagen

10.8.1.

Bei der Bauausführung muss eine fachkundige und ordnungsgemäße Bauleitung im Sinne des § 59 der Hessischen Bauordnung (HBO) gewährleistet sein. Der verantwortliche Bauleiter hat darüber zu wachen, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik und Wasserwirtschaft eingehalten und die vorliegenden Nebenbestimmungen und Hinweise beachtet werden.

10.8.2.

Mit den Arbeiten dürfen nur Unternehmen mit der erforderlichen Sachkunde und Erfahrung beauftragt werden. Die Unternehmer sind für die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten im Sinne des § 58 HBO verantwortlich.

10.8.3.

Der Beginn der Bauarbeiten ist vom Genehmigungsinhaber/Bauherr der Oberen Wasserbehörde (hier: RP Kassel, Dez. 31.2, FB: Grundwasserschutz, Wasserversorgung), der Unteren Wasserbehörde und dem Gesundheitsamt (hier: Kreisausschuss LK Hersfeld-Rotenburg, FD: Wasser und Boden, FD: Gesundheit) sowie

der Betreiberin der Trinkwassergewinnungsanlage (Stadtwerke Bebra GmbH) mindestens zwei Wochen vorher (mit Angabe des bauausführenden Unternehmens und den Kontaktdaten der Bauleitung) schriftlich anzuzeigen. Der Abschluss der Baumaßnahme ist ebenfalls anzuzeigen.

#### 10.8.4.

Alle an der Baumaßnahme Beteiligten sollten vor Baubeginn über die Lage innerhalb des Einzugsgebietes für die „Quelle Asmushausen“ hingewiesen und über die hier aufgeführten Anforderungen und Hinweise – sofern eine Aufnahme in den entsprechenden Bescheid erfolgt – informiert werden.

#### 10.8.5.

Während der Bauarbeiten sind sämtliche Bauabläufe in einem Bautagebuch zu erfassen. Dieses ist der Genehmigungs- sowie der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

#### 10.8.6.

Die Fundamente der Windenergieanlagen sind auf die in den Antragsunterlagen angegebene Einbindetiefe zu begrenzen (vgl. geotechnischer Bericht vom 24.08.2024, S. 2). Sollte sich das Erfordernis darüberhinausgehender Bodeneingriffe ergeben, bedarf dies einer erneuten wasserrechtlichen Beurteilung.

#### 10.8.7.

Die Erd-, Gründungs- und Fundamentarbeiten für die Windenergieanlagen sind durch einen Hydrogeologen fachgutachterlich zu begleiten und im Hinblick auf den erforderlichen Grundwasserschutz zu überwachen. Die Ergebnisse der Fremdüberwachung sowie der dabei durchgeführten Kontrollen sind in einem Bericht zu dokumentieren und den unter Nebenbestimmung 10.8.3 genannten Wasserbehörden, nach Abschluss auf Verlangen vorzulegen.

#### 10.8.8.

Werden bei den Gründungsarbeiten im Untergrund Klüfte/Trennfugen/Hohlräume angetroffen, sind durch den baubegleitenden Hydrogeologen zunächst in geeigneter Form (z. B. mittels geotechnischer Messverfahren) deren Ausmaße in Größe, Tiefe und Verlauf zu erkunden und zu dokumentieren.

Ist ein Verschließen möglich, sind die angetroffenen Klüfte/Trennfugen/Hohlräume vollständig dicht mit geeignetem Material (z. B. fließfähiger Beton, ausreichend bindiger Lehm/Ton) zu verfüllen bzw. zu verpressen.

Dabei ist vom Genehmigungsinhaber/Bauherr sicherzustellen, dass von den beauftragten Unternehmen in einem Mindestumfang geeignetes Verfüll-

/Verpressmaterial sowie erforderliche Maschinen vorgehalten werden bzw. zeitnah abrufbar sind. Die fachgerechte Abdichtung und vollständige Durchführung der Abdichtungsmaßnahmen ist in geeigneter Form nachzuweisen (z. B. Verfüllprotokolle, Messungen) und seitens des baubegleitenden Hydrogeologen zu überwachen und zu dokumentieren.

Ist ein Verschließen nicht möglich, hat der Genehmigungsinhaber/Bauherr die unter Nebenbestimmung 10.8.3 genannten Wasserbehörden unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen und das weitere Vorgehen gemeinsam mit dem baubegleitenden Hydrogeologen und dem HLNUG abzustimmen.

Vom Zeitpunkt der Feststellung bis zu vollständigen Verschließen sind sonstige Arbeiten im betroffenen Baustellenbereich einzustellen.

#### 10.8.9.

Das Öffnen von Baugruben darf nicht in Phasen andauernder Niederschläge erfolgen und hat bei absehbar längeren Arbeitsunterbrechungen (z. B. Schlechtwetter, Winter) zu unterbleiben.

#### 10.8.10.

Baugruben sind gegen das Eindringen/Versickern von Niederschlags- und Oberflächenwasser durch geeigneten Maßnahmen (z. B. Abdecken mit Folien, offene Wasserhaltung mit breitflächiger Versickerung über die belebte Bodenzone) zu sichern.

#### 10.8.11.

Alle Baugruben sind unverzüglich nach Fertigstellung der jeweiligen Arbeiten mit dem zwischengelagerten Erdmaterial ordnungsgemäß zu verfüllen und zu verschließen.

#### 10.8.12.

Die abdichtende Wirkung der Oberbodenschicht um das Fundament sowie die Deckschichten sind wiederherzustellen.

#### 10.8.13.

Die zum Einsatz kommenden Baustoffe und Bauhilfsstoffe dürfen nicht grundwassergefährdend sein.

#### 10.8.14.

Die zum Einsatz kommenden Maschinen und Geräte dürfen nur mit Betriebsstoffen der Wassergefährdungsklasse II oder besser betrieben werden.

10.8.15.

Betankungen, Reparatur- und Wartungsarbeiten sollten nur außerhalb des Trinkwassereinzugsgebietes durchgeführt werden.

10.8.16.

Ein Abstellen von nicht stationär, kraftstoffbetriebenen Baumaschinen/-fahrzeuge im Trinkwassereinzugsgebiet ist bei mehr als dreistündiger Abwesenheit des Baustellenpersonals unzulässig, sofern unter diesen nicht eine Auffangwanne oder eine medienbeständige Folie mit umseitiger Aufkantung anzuordnen wird.

Ein Abstellen innerhalb der in Unterlage 5.1.2 dargestellten Zonen II und I ist unzulässig.

10.8.17.

Unter standortgebundenen, stationär über Tage/Wochen hinweg vorgehaltenen Baumaschinen/-fahrzeuge und Geräten ist eine Auffangwanne oder eine medienbeständige Folie mit umseitiger Aufkantung anzuordnen. Dabei ist sicherzustellen, dass im Leckagefall der Gesamteinhalt des Kraftstofftanks - bzw. der Inhalt des mit größter Speichermenge ausgestatteten Betriebs- oder Kühlsystems - wirksam zurückgehalten wird.

10.8.18.

Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Maschinen sind arbeitstäglich auf Dichtigkeit zu prüfen. Die Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und den unter Nebenbestimmung 10.8.3 genannten Wasserbehörden, auf Verlangen vorzulegen.

10.8.19.

Sollten während der Baudurchführung wassergefährdende Stoffe austreten z. B. durch Leckagen an Fahrzeugen, sind diese sofort aufzunehmen und schadlos zu beseitigen. Die entsprechenden Geräte zur Aufnahme von verunreinigten Bodenrückständen und ausreichende Bindemittel sind stets bereitzuhalten; durch geeignete Maßnahmen sind die am Bau Beteiligten über den Verwahrort des Bindemittels zu informieren.

10.8.20.

Vom Genehmigungsinhaber/Bauherrn bzw. Anlagenbetreiber ist gemeinsam mit dem Betreiber der Trinkwassergewinnungsanlage und dem Gesundheitsamt ein Konzept zur Sicherstellung der Wasserversorgung mit einem geeigneten Monitoring (z. B. Ersatzwasserbeschaffung, Rohwasseruntersuchungen, Messung von Trübung, Keimen, Kohlenwasserstoffen etc.) zu erstellen und mit den unter Nebenbestimmung 10.8.3 genannten Wasserbehörden abzustimmen. Ohne eine wasserbehördliche Zustimmung des v. g. Konzeptes sind jegliche Baumaßnahmen am Anlagenstandort der WEA 5 unzulässig.

## 10.9. Betrieb und Wartung der Windenergieanlagen

### 10.9.1.

Das Betriebs- und Wartungspersonal ist vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen über den Lagerort von Ölbindemittel sowie über die sonstigen Handlungspflichten für den Grundwasserschutz zu informieren.

### 10.9.2.

Die Inspektions- und Fremdwartung der Windenergieanlagen ist sicherzustellen. Sowohl die Information über die Lage innerhalb des Trinkwassereinzugsgebiete als auch Hinweise über den einzuhaltenden Informationsweg bei Störungen, Brandfällen und Verunreinigungen, die eine nachteilige Veränderung des Bodens und Grundwassers besorgen lassen, sollten in einem Notfallplan zugrunde gelegt werden.

## 10.10. Rodungsmaßnahmen

### 10.10.1.

Im Zuge von Rodungsmaßnahmen sind Bodeneingriffe auf das unumgängliche Maß zu beschränken, damit die Schutzfunktion der vorhandenen Deckschichten weitestgehend erhalten bleibt.

Bei vollständigem Entfernen von Wurzelstöcken sind ggf. entstandene Krater mit geeignetem Bodenmaterial aufzufüllen bzw. abzudecken.

## 10.11. Schadensfälle

### 10.11.1.

Im Schadensfall mit wassergefährdenden Stoffen/Ölen/Kraftstoffen/Flüssigkeiten sind unverzüglich die Untere Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg oder – soweit dies nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist - die nächste Polizeidienststelle sowie der Genehmigungsinhaber/Bauherr bzw. Anlagenbetreiber und die Betreiberin der Wassergewinnungsanlage zu verständigen.

Es wird empfohlen, die Rufnummern der v. g. Stellen gut sichtbar an den Windenergieanlagen anzubringen.

Der Genehmigungsinhaber/Bauherr bzw. Anlagenbetreiber hat in Eigenverantwortung sicherzustellen, dass unverzüglich schadensmindernde Sofortmaßnahmen (z. B. Abtrag von kontaminierten Böden) ergriffen werden.

## **11. Denkmalschutz**

### 11.1.

Die nachfolgend benannten Kulturdenkmäler sind im Vorfeld der Rodungsarbeiten, durch deren maschinelle Umsetzung die Denkmalsubstanz zerstört wird, und den nachfolgenden bauvorbereitenden Bodeneingriffen durch digitale Geländeschnitte zu dokumentieren, zu beschreiben und somit als Sekundärquelle zu erhalten, so dies im Denkmalfachbeitrag noch nicht geschehen ist.

WEA 1: Hohlweg (C60), Terrassierung (B187)

WEA 2: Hohlwege (B30; B108; B127-B128, C48, C66)

WEA 3: Wall und Graben (B379 und B380), mögliche Terrassierungen (B418, C39-C41)

WEA 4: Hohlwege (B45, B159- B161; B166; C23)

WEA 5: Hohlweg (C52), Terrassierungen (B231; B240)

### 11.2.

Die im Bereich der WEA 3 liegenden Wall und Grabenstrukturen sind im Vorfeld der Rodungsarbeiten durch eine bauvorgreifende archäologische Untersuchung zu erkunden.

### 11.3.

Die geforderten Maßnahmen sind von wissenschaftlich qualifiziertem und denkmalfachlich geeignetem Personal und nach Maßgabe der hessischen Grabungsdokumentationsrichtlinien durchzuführen.

### 11.4.

Die geforderten denkmalpflegerischen Maßnahmen sind mit der Fachbehörde hessenARCHÄOLOGIE frühzeitig abzustimmen.

### 11.5.

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, Abt. hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

## **12. Arbeitsschutz**

### 12.1.

Vor Beginn des Regelbetriebs (nach erfolgtem Probetrieb) sämtlicher Windenergieanlagen des Windparks ist dem Dezernat 52 rechtzeitig die Möglichkeit zur

Besichtigung der Anlagen durch entsprechende Benachrichtigung durch den Betreiber zu geben.

12.2.

Es ist ein Betriebsbuch (auch elektronisch) zu führen, in dem Prüfungen, Störungen und Wartungen zu dokumentieren sind. Das Betriebsbuch muss vor Ort von der zuständigen Behörde eingesehen werden können. (BetrSichV, §14)

12.3.

Alle Absturzstellen müssen mit entsprechenden Umwehrungen oder -falls solche nicht möglich sind - mit dauerhaft gekennzeichneten Anschlagpunkten zur Personensicherung ausgestattet sein. Diese sind so zu gestalten, dass Personen zwischen zwei Anschlagpunkten keine ungesicherten Wege zurücklegen müssen. (ASR A2.1)

12.4.

Wird eine Aufzugsanlage (Aufstiegshilfe, Befahranlage) in die WEA eingebaut, ist diese eine Überwachungsbedürftige Anlage. (BetrSichV, § 1 Abs. 1) Die Aufzugsanlage darf erstmalig nur in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden ist.

12.5.

Es ist sicherzustellen, dass auf den jeweiligen Turmebenen keine Quetsch- und Scherstellen durch die vorbeifahrende Aufzugsanlage entstehen (§ 6 Abs. 1 Satz 4 i. V. m. Anhang 1 Nr. 2.4 BetrSichV).

12.6.

Wiederkehrende Prüfungen der Aufzugsanlage müssen durch eine zugelassene Überwachungsstelle spätestens alle zwei Jahre (Hauptprüfung) und alle zwei Jahre (Zwischenprüfung) durchgeführt werden. Die Prüfungen sind um 1 Jahr versetzt. (BetrSichV, Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 4)

12.7.

Die Betriebsanleitung der Aufzugsanlage und der sicherheitsrelevanten Arbeitsmittel sind in der WEA bereit zu halten. (BetrSichV, §§ 12, 17)

### **13. Sicherheitsleistung**

13.1.

Die Genehmigung ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Antragstellerin vor Baubeginn i. S. d. § 75 HBO (Aushub der Baugrube, erster Spatenstich) eine unbefristete Sicherheit in Höhe von **164.000,00 Euro** je Anlage leistet und diese bei der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde hinterlegt.

13.2.

Die Sicherheitsleistung ist zu erbringen durch eine unbedingte und unbefristete, selbstschuldnerische (das heißt auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet) Bank-, Versicherungs- oder Kautionsbürgschaft auf erstes Anfordern.

13.3.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Untere Bauaufsichtsbehörde das Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Abnahme schriftlich bestätigt hat.

13.4.

Ein Betreiberwechsel ist der Genehmigungsbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

13.5.

Für den Fall eines Betreiberwechsels vor Baubeginn ergeht die Genehmigung unter der Auflage, dass der neue Betreiber

- der zuständigen Behörde spätestens einen Monat nach der Anzeige des Wechsels eine Verpflichtungserklärung abgibt, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt wird und
- bis zum Baubeginn im Sinne des § 75 HBO (Aushub der Baugrube) eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung im Sinne der Nrn. 13.1 bis 13.3 in gleicher Höhe bei den Trägern der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde hinterlegt, sofern nicht bereits eine Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt, bereits hinterlegt ist. Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die vorgelegte Sicherheitsleistung durch die zuständige Behörde als Sicherungsmittel schriftlich anerkannt wurde.

Sofern bereits eine Sicherheitsleistung des Vorbetreibers vorgelegt wurde, bleibt diese solange bestehen, bis die Sicherheitsleistung vom neuen Betreiber erbracht und von der zuständigen Behörde als Sicherungsmittel anerkannt wurde.

### 13.6.

Für den Fall eines Betreiberwechsels nach Baubeginn ergeht die Genehmigung unter der Auflage, dass der neue Betreiber spätestens einen Monat nach der Anzeige des Wechsels

- der zuständigen Genehmigungsbehörde eine Verpflichtungserklärung abgibt, dass das Vorhaben nach dauerhafter Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt wird, sowie
- eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung im Sinne der Nebenbestimmungen 13.1 bis 13.3 in gleicher Höhe bei den Trägern der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde hinterlegt, sofern nicht die Sicherheitsleistung des Vorbetreibers weiterhin für den neuen Betreiber gilt.

Die vom Vorbetreiber erbrachte Sicherheitsleistung bleibt solange bestehen, bis die Sicherheitsleistung vom neuen Betreiber erbracht wird.

## V. Begründung

### **1 Rechtsgrundlagen**

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. Nr. 1.6.2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert am 13. März 2019 (GVBl. S. 42) das Regierungspräsidium Kassel.

### **2 Anlagenabgrenzung**

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

- Betriebseinheit 1 Windenergieanlage 1 Nordex N163, NH 164 m, RD 163 m, GH 245,5 m, Nennleistung 6,8 MW
- Betriebseinheit 2 Windenergieanlage 2 Nordex N163, NH 164 m, RD 163 m, GH 245,5 m, Nennleistung 6,8 MW
- Betriebseinheit 3 Windenergieanlage 3 Nordex N163, NH 164 m, RD 163 m, GH 245,5 m, Nennleistung 6,8 MW
- Betriebseinheit 4 Windenergieanlage 4 Nordex N163, NH 164 m, RD 163 m, GH 245,5 m, Nennleistung 6,8 MW
- Betriebseinheit 5 Windenergieanlage 5 Nordex N163, NH 164 m, RD 163 m, GH 245,5 m, Nennleistung 6,8 MW

### **3 Genehmigungshistorie**

Da es sich vorliegend um eine Neugenehmigung handelt entfällt eine Historie.

### **4 Verfahrensablauf**

Die JUWI GmbH hat am 06.12.2023 beantragt, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windenergieanlagen des Typs Nordex N 163 nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu erteilen.

Die Antragsunterlagen wurden am 10.09.2024 letztmalig ergänzt.

Es handelt sich vorliegend um eine Anlage gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV.

Das Genehmigungsverfahren wurde im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

### **5 Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bei der Anlage handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 1.6.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Vorliegend wurde ein Antrag auf Anwendung des § 6 Windenergiebedarfsgesetz (WindBG) gestellt, so dass die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Anwendung finden.

### **6 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Kreisausschuss des Landkreis Hersfeld-Rotenburg – hinsichtlich bauordnungs- und planungsrechtlicher, brandschutzrechtlicher und wasserrechtlicher Belange
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde
- Die Stadt Bebra sowie die Gemeinde Cornberg -hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Belange
- Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - hinsichtlich militärisch luftfahrtrechtlicher Belange

- Das Landesamt für Denkmalpflege - hinsichtlich denkmalschutzrechtlicher Belange
- Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Eschwege – hinsichtlich verkehrsrechtlicher Belange

## **6.1 Immissionsschutz**

### **6.1.1 Luftreinhaltung**

Das Vorhaben hat offensichtlich keine Auswirkungen auf die Luftreinhaltung, die einer Regelung durch diesen Bescheid bedürfen.

### **6.1.2 Sonstige Emissionen (Erschütterungen, Licht, Schattenwurf etc.)**

#### **6.1.2.1 Lärmschutz**

Die Nebenbestimmung 2.1.1 legt den maximalen Emissionspegel fest. Der maximal zulässige Emissionspegel errechnet sich aus dem Schallleistungspegel der Anlage und der Mess- und Serienstreuung. Die Unsicherheit des Prognosemodells wird nicht berücksichtigt. Gleichwohl wird in der Schallimmissionsprognose die Unsicherheit des Prognosemodells eingerechnet. In der Schallimmissionsprognose erfolgt die Berechnung der Immissionswerte mit den deklarierten Schallleistungspegeln in den beantragten Betriebsmodi. Die Berechnungsergebnisse der Immissionsprognose liegen durch die Beaufschlagung mit Sicherheitszuschlägen, in Höhe von 2,1 dB(A) im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze von 90 %, weit auf der sicheren Seite. Die meteorologische Korrektur, die Dämpfung für Bewuchs und die Dämpfung aufgrund der Geländetopographie wurden nicht in Ansatz gebracht. Es wird für jeden Immissionsort eine Mitwindsituation, gleichzeitig für alle betrachteten WEA angenommen. Die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte für Lärm ist gewährleistet.

Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) hat mit seinem Erlass vom 22.11.2017 die Anwendung der LAI-Hinweise (Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz), Stand 30.06.2016, vorgegeben. Gegenstand dieser LAI-Hinweise ist u.a. die Anwendung des sog. Interimsverfahrens bei der Ausbreitungsberechnung von Lärm bei Windenergieanlagen. Die mit dem Antrag vorgelegte Schallimmissionsprognose berücksichtigt die aktuellen Berechnungsvorgaben.

Die Nebenbestimmung 2.1.2 dient der Konkretisierung der Anforderungen der TA Lärm zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen.

Die Nebenbestimmung 2.1.3 konkretisiert die Betreiberpflicht, im Falle einer technischen Störung die zu einer Erhöhung des Schallpegels führen kann, die Überwachungsbehörde zu informieren.

#### **6.1.2.2 Lärmmessung und Überwachung**

Die Auflagen Nr. 2.2.1 bis 2.2.6 sind erforderlich, damit die Behörde sicherstellen kann, dass die an den Betreiber gestellten Vorgaben tatsächlich eingehalten werden.

Die Abstimmung von Messungen und die Beachtung technischer und organisatorischer Regeln sind unverzichtbarer Standard.

Aufgrund der großen Entfernungen zu den maßgeblichen Immissionsorten wird das zu erwartende niedrige Pegelniveau am Immissionsort und wegen des störenden Einflusses von Fremdgeräuschen wahrscheinlich nicht direkt messbar sein bzw. unverhältnismäßig erschwert. Daher ist im vorliegenden Fall der schalltechnische Nachweis in Form einer Emissionsmessung (Schalleistungspegel der WEA) zu erbringen.

Die Nebenbestimmung 2.2.7 beschreibt die Vorgehensweise der Behörde nach Vorlage einer Mehrfachvermessung. Die Behörde muss überprüfen, ob der rechnerische Nachweis der Nicht-Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm, auf Basis der Daten der Mehrfachvermessung erfolgt ist. Bestätigt die Mehrfachvermessung die in der Schallimmissionsprognose verwendeten Werte, kann nach Prüfung/Antrag die Abnahmemessung entfallen.

#### **6.1.2.3 Tieffrequenter Lärm (Infraschall)**

Die Rechtsprechung geht bislang davon aus, dass moderne Windkraftanlagen Infraschall in einem belästigenden oder gar gesundheitsrelevanten Ausmaß nicht erzeugen (s. hierzu zuletzt OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 19.12.2019 Az. 8 B 858/19 und Beschluss vom 21.02.2020 Az. 8 A 3269/18). Das wird auch in den o.g. LAI-Hinweisen vom 30.06.2016 bestätigt, die das HMUKLV mit Erlass vom 22.11.2017 für die Anwendung in Hessen eingeführt hat.

Darüber hinaus gebietet es die aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ergebende staatliche Schutzpflicht nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn es keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse über eine Gefahr durch Infraschall gibt.

Schädliche Umwelteinwirkungen, durch von den Windenergieanlagen hervorgerufenen Infraschall, sind nicht zu besorgen.

#### **6.1.2.4 Zusammenfassung Lärmbeurteilung**

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass durch Errichtung und Betrieb der Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von unzulässigen Schallimmissionen hervorgerufen werden. Die von den Anlagen hervorgerufenen Schallimmissionen sind nach Art, Ausmaß und Dauer nicht geeignet, Gefahren - einschließlich Gesundheitsgefahren -, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorzurufen.

#### **6.1.2.5 Schutz vor Schattenwurf**

Die Einhaltung der Betreiberpflichten aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG zum Schutz vor - und zur Vorsorge gegen - schädliche Umwelteinwirkungen in Form unzulässiger Schattenwurfimmissionen (sog. Schlagschatten) wird vorliegend durch Auflagen sichergestellt.

Konkretisiert werden die diesbezüglichen Anforderungen in den Hinweisen des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurfhinweise vom 06.05.2002, aktualisiert 2019 mit Stand 23.01.2020), die von der Rechtsprechung anerkannt sind.

Beim uneingeschränkten Betrieb der Windkraftanlagen kann es nach der Immissionsprognose zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Überschreitung des zulässigen Immissionswertes für die jährlich mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag, an den Immissionsorten der Tabelle1, kommen. Der Prüfwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungszeit von 30 Stunden pro Jahr oder 30 Minuten pro Tag wird entsprechend der Immissionsprognose überschritten.

Im Sinne einer worst-case-Darstellung wurden bei der Prognose Sichtverschattungen wie Bäume, Büsche und dergleichen nicht berücksichtigt.

Die Genehmigungsfähigkeit kann durch zeitweise Abschaltungen der Anlagen hergestellt werden.

Erforderlich hierfür ist die Installation einer Schattenwurfabschaltautomatik, die die Beleuchtungsstärke des Sonnenlichtes berücksichtigt.

#### **6.1.2.6 Schutz vor Lichtimmissionen/optischen Einflüssen**

Die Einhaltung der Betreiberpflicht aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen in Form unzulässiger Lichtimmissionen ist vorliegend sichergestellt. Durch ihr kurzzeitiges Auftreten (Lichtreflexionen, sog.

Disco-Effekt) bzw. ihre geringe Stärke (Nachtbefeuerungen) handelt es sich nicht um schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG.

Die flugrechtliche Kennzeichnung der Windenergieanlagen und die hierdurch bedingten Lichtemissionen sind für die Gewährleistung der Sicherheit des Flugverkehrs erforderlich und insofern nicht vermeidbar. Die unter Nebenbestimmung 2.4.1 geregelte Beschichtung der Rotorblattoberflächen mit matten Lacken zur Verminderung von Reflexionen des Sonnenlichts entsprechen dem Stand der Technik.

Durch die beantragten flugrechtlichen Kennzeichnungen der Anlagen und die Beschaffenheit der Rotorblattoberflächen mit matten Anstrichen werden impulsartige Lichtreflexionen wirksam vermieden. Die Forderung weiterer diesbezüglicher Maßnahmen ist somit nicht erforderlich.

## **6.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften**

### **6.2.1 Planungsrecht**

Das Vorhaben soll im Außenbereich der Stadt Bebra sowie der Gemeinde Cornberg verwirklicht werden. Mit Datum vom 21.12.2023 wurde Stadt Bebra und die Gemeinde Cornberg ersucht das erforderliche gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu erteilen.

Das Einvernehmen der Gemeinde Cornberg wurde mit Datum vom 11.01.2024 erteilt.

Mit Schreiben vom 25.01.2024 hat die Stadt Bebra das Einvernehmen wegen des nach Ihrer Einschätzung unzureichenden Brandschutzkonzeptes, der nicht ausreichenden Berücksichtigung der örtlichen Flora und Fauna sowie Beurteilung der Emissionswerte verweigert.

Da die durch die Gemeinde vorgebrachten Versagungsgründe nach Prüfung durch die Genehmigungsbehörde tatsächlich nicht vorliegen, wurde das versagte Einvernehmen entsprechend § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB ersetzt.

Hinsichtlich der Details zum Ersetzen wird auf Nummer 7 der Begründung verwiesen.

### **6.2.2 Regionalplanung**

Der Anlagenstandort befindet sich innerhalb des Vorranggebietes HEF 02 „Schlechteberg“, das Teil der Gebietskulisse des seit dem 26.06.2017 gültigen Teilregionalplans Nordhessen ist.

Gegen den Anlagenstandort bestehen daher aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken.

### **6.2.3 Forstrecht**

Gemäß § 12 HWaldG darf vom grundsätzlichen forstrechtlichen Ziel der Walderhaltung abgewichen und Wald mit Zustimmung der zuständigen Behörde zum Zwecke der Nutzungsänderung gerodet werden. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse steht. Dabei müssen die forstgesetzlichen Funktionen des Waldes, die Rechte, Pflichten und Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abgewogen werden.

Versagungsgründe liegen für die in den Nebenbestimmungen 3.1 und 3.2 aufgezählten Flächen nicht vor. Somit kann die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke der Nutzungsänderung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 HWaldG unter Beachtung der Nebenbestimmungen 3.1 bis 3.7 erteilt werden.

Zu Nebenbestimmung 3.1:

Diese Nebenbestimmung dient der räumlichen Abgrenzung der Flächen, für die die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke der dauerhaften Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG gilt.

Zu Nebenbestimmung 3.2:

Diese Nebenbestimmung dient der räumlichen Abgrenzung der Flächen, für die die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke der vorübergehenden Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG gilt. In diesen Bereichen ist es über die Bauphase hinaus nicht erforderlich, dass die Waldfunktionen hinter dem Vorhaben zurücktreten. Da nach Abschluss der Bauarbeiten diese Flächen durch Aufwuchs einer Waldrandvegetation sowie ggf. auch als Nieder- oder Hochwald wieder den Waldfunktionen zur Verfügung stehen können, wird die Genehmigung auf die Dauer der Bauphase beschränkt.

Zu Nebenbestimmung 3.3:

Auf Flächen, auf denen die Genehmigung nach § 12 Abs. 2 Nr.2 HWaldG nur für einen bestimmten Zeitraum erteilt ist, ist nach § 12 Abs. 4 HWaldG durch Auflagen sicherzustellen, dass das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist wiederbewaldet wird.

In Anbetracht der örtlichen Lage ist neben der Wiederbewaldung mit dem Ziel „Hochwald“ die Entwicklung einer für Waldränder typischen Vegetationsstruktur, bestehend aus walddtypischen Gräsern und Kräutern sowie Büschen und Waldbäumen sowie die Pflege als Wildäsungsfläche - auf Flächen, die das schon vor der Rodung waren - für die Anerkennung der Wiederbewaldung als ausreichend anzusehen. Dieses Ziel kann im Allgemeinen auf den in Rede stehenden Flächen innerhalb von sechs Jahren erreicht werden.

Da Forstkulturen durch biotische und abiotische Faktoren (z. B. Mäuse- und Schalenwildfraß sowie Frost oder Trockenheit) absterben können ist die Möglichkeit zur Anerkennung der Wiederbewaldung frühestens bei Erreichen des Stadiums der „gesicherten Kultur“ möglich. Das Stadium der „gesicherten Kultur“ ist im Allgemeinen erreicht, wenn der überwiegende Teil der Waldbäume in allen Bereichen der Wiederaufforstungsfläche eine Wuchshöhe von 2 m erreicht hat.

Für die Anerkennung als Wiederbewaldung ist eine hinreichende Dichte an Gehölzen erforderlich, um den erfolgten Verlust der Waldfunktionen auszugleichen. Hierbei können Pflanzendichten als ausreichend angesehen werden, die deutlich unterhalb der im Rahmen der forstbetrieblichen Bewirtschaftung mit dem Ziel der Nutzholzproduktion üblichen Pflanzenzahlen je Hektar liegen. Im Rahmen der Nebenbestimmung wird festgesetzt, dass mind. 1000 Gehölze je Hektar auf den wieder zu bewaldenden Flächen bei gleichmäßiger Verteilung zu entwickeln sind um die durch die Maßnahmen nach Nebenbestimmung 3.2 verlorengegangenen Waldfunktionen wiederherzustellen. Als angemessene Frist zur Wiederbewaldung nach § 12 Abs. 4 HWaldG wird der Zeitraum von 6 Jahren - in Anlehnung an die Frist des § 7 Abs. 1 HWaldG zur Wiederbewaldung – herangezogen und festgesetzt. Sollte nach Ablauf dieser Frist die festgesetzte Mindestpflanzenzahl nicht erreicht sein, so werden zeitnahe Pflanzmaßnahmen erforderlich, die mit der hier in Rede stehenden Nebenbestimmung festgesetzt werden. Die Durchführung von wirksamen Schutzmaßnahmen ist nach § 12 Abs. 4 HWaldG zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Wiederbewaldung erforderlich, wenn 6 Jahre nach der Durchführung der Maßnahmen nach Nebenbestimmung 3.2 wegen des Wildverbisses oder Mäusefraßes erkennbar ist, dass ohne diese das Ziel der Wiederbewaldung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erreicht wird.

Zu Nebenbestimmung 3.4:

Die Genehmigung nach Nebenbestimmung 3.1 wird nach § 12 Abs. 4 HWaldG grundsätzlich vom Nachweis von Ersatzaufforstungen abhängig gemacht. Die von der Antragstellerin beantragten Ersatzaufforstungsflächen werden antragsgemäß den Flächen nach Nebenbestimmung 3.1 der WEA 3 teilweise bis WEA 5 zugeordnet.

Da Forstkulturen durch biotische und abiotische Faktoren (z. B. Mäuse- und Schalenwildfraß sowie Frost oder Trockenheit) absterben können ist die Möglichkeit zur Anerkennung der Ersatzaufforstung frühestens bei Erreichen des Stadiums der „gesicherten Kultur“ möglich. Das Stadium der „gesicherten Kultur“ ist im Allgemeinen erreicht, wenn der überwiegende Teil der Waldbäume in allen Bereichen der Ersatzaufforstungsfläche eine Wuchshöhe von 2 m erreicht hat.

Für die Anerkennung als Wiederbewaldung ist eine hinreichende Dichte an Gehölzen erforderlich, um den erfolgten Verlust der Waldfunktionen auszugleichen. Hierbei können Pflanzendichten als ausreichend angesehen werden, die deutlich unterhalb der im Rahmen der forstbetrieblichen Bewirtschaftung mit dem Ziel der Nutzholzproduktion

üblichen Pflanzenzahlen je Hektar liegen. Im Rahmen der Nebenbestimmung wird festgesetzt, dass mind. 1000 Bäume je Hektar auf den wieder zu bewaldenden Flächen bei gleichmäßiger Verteilung zu entwickeln sind um die Waldfunktionen herzustellen. Als angemessene Frist zur Bewaldung der Ersatzaufforstungsflächen wird der Zeitraum von 6 Jahren - in Anlehnung an die Frist des § 7 Abs. 1 HWaldG zur Wiederbewaldung – herangezogen und festgesetzt. Sollte nach Ablauf dieser Frist die festgesetzte Mindestpflanzenzahl nicht erreicht sein, so werden zeitnahe Pflanzmaßnahmen erforderlich, die mit der hier in Rede stehenden Nebenbestimmung festgesetzt werden. Die Durchführung von wirksamen Schutzmaßnahmen ist erforderlich, wenn 6 Jahre nach der Durchführung der Pflanzmaßnahmen wegen des Wildverbisses oder Mäusefraßes erkennbar ist, dass ohne diese das Ziel der Wiederbewaldung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erreicht wird.

Zu Nebenbestimmung 3.5:

Da die Vorhabensträgerin glaubhaft machen konnte, dass es ihr über die in Nebenbestimmung 3.4 zugeordneten Ersatzaufforstungsflächen hinaus nicht möglich ist weitere

flächengleiche Ersatzaufforstungen für die Flächen nach Nebenbestimmung 3.1 der WEA 1 und 2 sowie WEA3 tlw. zu leisten, wird zum Ersatz des Waldfunktionenverlustes nach § 12 Abs. 5 HWaldG eine Walderhaltungsabgabe gemäß § 2 der Verordnung über die Walderhaltungsabgabe (WaldAbgV HE 2018) festgesetzt.

Demnach setzt sich die Höhe der Walderhaltungsabgabe aus dem Bodenpreis für landwirtschaftliche Nutzflächen in der betroffenen Gemeinde, basierend auf den generalisierten Bodenwerten der „Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation, Stichtag 01.01.2022“ sowie den durchschnittlichen Kulturkosten in Höhe von einem Euro je m<sup>2</sup> zusammen.

Wegen der Inanspruchnahme von Waldflächen mit Schutz- und tlw. Erholungsfunktion erfolgt nach § 2 Abs. 5 WaldAbgV HE 2018 ein Aufschlag auf den nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 WaldAbgV HE 2018 unter Anwendung von § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 WaldAbgV HE 2018 ermittelten Betrag. Die Höhe des Aufschlages wird auf 5% festgesetzt. § 2 Abs. 5 WaldAbgV HE 2018 sieht für die Höhe des Aufschlages einen Rahmen von bis zu 15% vor. Wegen der punktuellen Verteilung der Waldumwandlungsflächen innerhalb eines großen zusammenhängenden Waldgebietes, wird die Höhe des Aufschlages auf ein Drittel des maximal möglichen Betrages reduziert.

Hieraus ergibt sich die Höhe der Walderhaltungsabgabe für die 9.818 m<sup>2</sup> nach Nebenbestimmung 3.1 gerodeter und nicht von einer Ersatzaufforstung abgedeckten Waldfläche wie folgt:

Anlage	Flächengröße nach Nebenbestimmung 3.1	Preis für Flächenankauf einer landw. Grundfläche in der betr. Gemeinde je m <sup>2</sup>	Höhe der Walderhaltungsabgabe incl. Durchschnittl. Kulturkosten 1 €/m <sup>2</sup> und Aufschlag 5 %
Anlage 1	4.247 m <sup>2</sup>	1,03 €/m <sup>2</sup>	9.052,48 €
Anlage 2	4.169 m <sup>2</sup>	1,03 €/m <sup>2</sup>	8.886,22 €
Anlage 3	9 m <sup>2</sup>	1,03 €/m <sup>2</sup>	19,18 €
Anlage 4	1.393 m <sup>2</sup>	1,11 €/m <sup>2</sup>	3.086,19 €
Summe	9.818 m <sup>2</sup>		21.044,08 €

Die Walderhaltungsabgabe ist vor dem Beginn der Rodungsmaßnahmen zu zahlen. Damit die zuständigen Behörden die Zahlung überprüfen können, ist die Information der oberen Forstbehörde und des Forstamts Rotenburg als örtlich zuständige untere Forstbehörde erforderlich.

Zu Nebenbestimmung 3.6:

Die Abtrassierung der Grenzen der Flächen nach Nebenbestimmung 3.1 und 3.2 zu den angrenzenden Waldflächen während der Bauphase ist erforderlich, um den auf der Baustelle arbeitenden Personen die Grenze des genehmigten Baufeldes jederzeit deutlich zu machen. Hierdurch soll eine Inanspruchnahme von Waldflächen für Baumaßnahmen (z. B. Befahren, Ablagen von Material) verhindert werden. Baumaßnahmen können auf Waldflächen zu irreparablen und oft im Boden verborgenen Schäden führen.

Zu Nebenbestimmung 3.7:

Diese Nebenbestimmung ist zur Information der zuständigen Forstbehörden erforderlich. Weil das Forstamt Rotenburg nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 HWaldG die untere Forstbehörde ist, ist sie als solche nach § 24 Abs. 1 HWaldG mit der Aufsicht über die Einhaltung des Frostrechtes innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches betraut. Deshalb hat die Information des Forstamts entsprechend der Nebenbestimmung 3.7 zu erfolgen.

Zu Nebenbestimmung 3.8:

Die Genehmigung zur Waldneuanlage nach § 14 Abs. 1 HWaldG kann erteilt werden, da Versagungsgründe nach § 14 Abs. 2 HWaldG nicht bekannt geworden sind.

Zu Nebenbestimmung 3.9:

Nach § 3 HWaldG haben Waldbesitzer ihren Wald ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Die für diese Nebenbestimmung gegenständlichen Kennzeichen ordnungsgemäßer

Forstwirtschaft sind nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 HWaldG die Wahl standortgerechter Baumarten unter Verwendung von geeignetem Saat- und Pflanzgut bei Erhaltung der genetischen Vielfalt und nach § 4 Abs. 2 Nr. 10 HWaldG die funktionsgerechte Gestaltung der Waldränder, die auch Belange des Artenschutzes, der Landschaftspflege und der Landwirtschaft berücksichtigt. Zur Einhaltung dieser Kennzeichen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft ist es erforderlich auch für die Baumarten, die dem FoVG nicht unterliegen sowie für die übrigen Gehölze bei Pflanzmaßnahmen im oder zur Neuanlage von Wald möglichst gut an die jeweiligen Standortsbedingungen angepasste Pflanzen vorzusehen. Das für die Verwendung außerhalb des Waldes nach § 40 Bundesnaturschutzgesetz vorgeschriebene Pflanzenmaterial aus dem Vorkommensgebiet 4 nach Schmidt und Krause (1997) lässt erwarten, dass wegen der räumlichen Nähe der Elternvorkommen eine gute Anpassung an die hier gegenständlichen Standortsbedingungen vorliegt und gleichzeitig die regionaltypische genetische Ausstattung der Artvorkommen auf angrenzenden Flächen nicht durch den Eintrag von gebietsfremden Genen über die Pollen negativ verändert wird.

Zu Nebenbestimmung 3.10:

Da die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer nach § 8 Abs. 1 HWaldG den Wald angemessen gegen eine Schädigung durch tierische und pflanzliche Schädlinge, Naturereignisse und Feuer schützen müssen, ist es ggf. erforderlich, dass zeitnahe Holzerntemaßnahmen zur Entnahme der geschädigten Bäume erfolgen. Auch für diese Maßnahmen wurde ein bedarfsgerechtes Erschließungssystem im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 9 HWaldG angelegt. Die Nebenbestimmung 3.10 soll sicherstellen, dass der Waldbesitzer seiner gesetzlichen Pflicht nachkommen kann.

Zu Nebenbestimmung 3.11:

Die Änderung des Bestockungsgrades von 0,3 auf 0,4 ist erforderlich, um Konflikte mit den Regelungen des § 7 Abs. 2 HWaldG zu vermeiden.

#### **6.2.4 Baurecht**

Der Antrag mit den erforderlichen Unterlagen hat der unteren Bauaufsicht vorgelegen. Bei Einhaltung der Regelungen in diesem Bescheid bestehen baurechtlich keine Bedenken.

#### **6.2.5 Brandschutz**

Bei der Einhaltung der mit diesem Bescheid getroffenen Regelungen stehen brandschutztechnische Belange dem Vorhaben nicht entgegen.

### **6.2.6 Wasserwirtschaft**

Bei Beachtung der mit dieser Entscheidung getroffenen Regelungen, insbesondere der Nebenbestimmungen unter Pkt. 10, bestehen keine wasserwirtschaftlichen Bedenken und sind nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften (hier: Grundwassereigenschaften) nicht zu erwarten.

Die in Nebenbestimmung 10.8.1 zugrunde gelegte Anforderung dient der Umsetzung einer fachlich qualifizierten Überwachung sämtlicher mit der Baumaßnahme und den Nebenarbeiten verbundenen Handlungen und Nutzungen. Gleichfalls wird damit sichergestellt, dass bei unvorhergesehenen, besonderen Vorkommnissen umgehende fachliche und ggf. sicherheitstechnische Entscheidungen zur Gefahrenabwehr getroffen werden, mit denen nachteilige Auswirkungen auf den Boden und den Grundwasserhaushalt vermieden werden.

Die in Nebenbestimmung 10.8.2 zugrunde gelegte Anforderung dient der bevorzugten Auswahl eines geeigneten Auftragnehmers, durch den eine fachlich zuverlässige und bedenkenlose Umsetzung der Baumaßnahme möglich erscheint. Eventuelle Mitbieter, welche über keine geeignete und ausreichende Qualifikation und Erfahrung beim Umsetzen eines Maßnahmenumfangs mit besonderer Beachtung der Grundwasserschutzorientierten Anforderungen verfügen, sind als Auftragnehmer nicht geeignet.

Die in Nebenbestimmung 10.8.3 auferlegte Anforderung dient der frühzeitigen Information der mit der Wahrnehmung von Überwachungs- und Vollzugsaufgaben beauftragten Behörden und Stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit. Gleichfalls dient diese der Information der Betreiberin der Trinkwassergewinnungsanlage zum Zweck einer ggf. präventiven Vorplanung von organisatorischen Maßnahmen, die nach Feststellen von Auffälligkeiten der Wasserbeschaffenheit des in der Trinkwassergewinnungsanlage geförderten Rohwassers zu treffen sind.

Die in Nebenbestimmung 10.8.4 getroffene Anforderung dient der umfassenden Information des mit der Baumaßnahme beauftragten Personenkreises über sämtliche mit der Einzugsgebietslage verbundenen behördlich empfohlenen Handlungspflichten und –einschränkungen.

Die in Nebenbestimmung 10.8.5 zugrunde gelegte Verpflichtung zur Dokumentation in Bezug auf die Errichtung der Windenergieanlagen inkl. damit verbundener Nebeneinrichtungen mittels Bautagebuch dient zur späteren Beweisführung. Damit kann in Zweifelsfällen nachgewiesen werden, dass während des Bauablaufes keine Ereignisse aufgetreten sind, durch die Gefahren für das Grundwasser entstanden sein könnten.

Die in Nebenbestimmung 10.8.6 vorgegebene Anforderung stellt sicher, dass im Fall eines geplanten, tiefer in den Untergrund eingreifenden Erdaufschlusses zuvor eine wasserrechtliche Beurteilung erfolgen kann, um die Auswirkung des erhöhten Eingriffes zu prüfen und insbesondere die hydrogeologische Unbedenklichkeit der Auswirkungen bestätigen zu lassen.

Die in Nebenbestimmung 10.8.7 vorgegebene Anforderung stellt sicher, dass eine kontinuierliche Kontrolle über die Einhaltung der notwendigen Sicherungsmaßnahmen zum Grundwasserschutz besteht. Dies gilt insbesondere hinsichtlich einer fachgerechten Ausführung der Erd-, Gründungs- und Fundamentarbeiten für die Windenergieanlagen, da sich während des Zeitraums des Eingriffs in die Deckschichten bzw. in den Untergrund das Risiko für einen potentiell beschleunigten Eintrag von schädlichen Verunreinigungen in das Grundwasser erhöht.

Durch die vorgegebene Dokumentationspflicht wird die Wahrnehmung der Aufgaben und Entscheidungen der Fremdüberwachung in ausreichender Form festgestellt. Die Dokumentation dient dem Nachweis einer genehmigungskonformen und fachgerechten Durchführung der Erd-, Gründungs- und Fundamentarbeiten gegenüber der zuständigen Wasserbehörde.

Die in Nebenbestimmung 10.8.8 vorgegebenen Anforderungen dienen dazu, Maßnahmen zu ergreifen, um eine Versickerung über den freigelegten Untergrund mit einem verminderten Selbstreinigungsvermögen des anstehenden Bodens ausreichend zu minimieren, sodass keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers zu besorgen ist.

Die in Nebenbestimmungen 10.8.9 und 10.8.10 vorgegebenen Anforderungen dienen dazu geeignete Maßnahmen zu treffen, um ein Einwirken von in Oberflächenwasserabflüssen freigesetzten Nährstoffen oder sonstigen Stoffen mit Übergang in das zur Trinkwasserversorgung genutzte Grundwasservorkommen zu vermeiden.

Die in Nebenbestimmungen 10.8.11 und 10.8.12 vorgegebenen Anforderungen zur Wiederherstellung der natürlichen Schutzfunktion dienen der Vermeidung von Beeinträchtigungen des Grundwassers nach einem Eingriff in die Deckschichten.

Die in Nebenbestimmung 10.8.13 auferlegte Anforderung dient der ausschließlichen Verwendung solcher Baustoffe und Bauhilfsstoffe, welche geeignet sind, keine nachteiligen Qualitätsbeeinträchtigungen auf das zu Trinkwasserzwecken genutzte Grundwasser herbeizuführen.

Die in Nebenbestimmungen 10.8.14 bis 10.8.18 vorgegebenen Anforderungen dienen der Vermeidung von Beeinträchtigungen des Grundwassers beim Vorhalten und Betrieb von Baumaschinen, -geräten und Transportfahrzeugen. Aufgrund einer fahrzeug- und maschinenabhängigen eingeschränkten Verlagerungsmöglichkeit aus dem Trinkwasser einzugsgebiet heraus wird in diesem Fall die Möglichkeit eröffnet, die jeweiligen Fahrzeuge, Maschinen und sonstigen kraftstoffbetriebenen Aggregate mit einem ausreichenden Schutzaufwand bezüglich der unkontrollierten Versickerung wassergefährdender Stoffe abstellen zu können, wobei die Schutzmaßnahme dazu beitragen muss, dass im Fall eines unkontrollierten Austretens von wassergefährdenden Stoffen die Auswirkungen gering gehalten werden.

Mit der in Nebenbestimmung 10.8.19 vorgegebenen Handlungsweise wird sichergestellt, dass bei einem derart eingetretenen Vorfall vom Antragsteller eigenverantwortliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr schnellstmöglich eingeleitet und umgesetzt werden, um Beeinträchtigungen des Grundwassers zu vermeiden.

Die in Nebenbestimmung 10.8.20 auferlegte Vorgabe dient der frühzeitigen Planung und möglichen Umsetzung von Maßnahmen und Kontrollen zur uneingeschränkten Sicherstellung der Wasserversorgung der an die Trinkwassergewinnungsanlage angeschlossenen Bevölkerung innerhalb des gesamten Bauzeitraums.

Die Nebenbestimmung 10.9.1 dient der im Bedarfsfall unverzüglichen Umsetzung von Gefahrenabwehrmaßnahmen infolge von aufgetretenen Leckagen oder Unfällen mit wassergefährdenden Leichtflüssigkeiten. Mit der darin vorgegebenen Informationspflicht wird gegenüber dem verantwortlichen Betriebs- und Wartungspersonal ein unverzüglicher Zugang zu dem vor Ort vorzuhaltenden Bindemittel mit dem Hinweis auf einen unverzüglichen Einsatz ermöglicht.

Die Nebenbestimmung 10.9.2 dient der Maßgabe Anlagenbetreiber, sämtliche erforderlichen Handlungspflichten (für den Fall des Auftretens von Beeinträchtigungen des Grundwassers) in einem Notfallplan darzulegen und die für eine Information der zuständigen Behörden erforderlichen Meldeadressen und Notfallnummern schriftlich zugrunde zu legen. Diese Anforderung dient somit gleichzeitig der direkten Benachrichtigungsmöglichkeit an die zuständigen für die Gefahrenabwehr zuständigen Dienststellen.

Die Nebenbestimmung 10.10.1 dient dem Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage „Quelle Asmushausen“, da die Rodung, das Ziehen von Wurzelstöcken und die Zwischenlagerung im Falle von Regenereignissen zu einer Nährstofffreisetzung (hier

insbesondere von Nitrat) und zu einem möglichen Eintrag in das Grundwasser führen kann.

Die in Nebenbestimmung 10.11.1 zugrunde gelegte Anforderung dient dazu, dass für den Fall eines Schadensereignisses ergänzend Meldepflichten an die betreffenden Stellen geregelt werden, um die Sachlage zu klären und notwendige weitere Schritte zu veranlassen.

Zudem wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich ein eigenverantwortliches Handeln zur Durchführung von Sofortmaßnahmen eingefordert, um den Schaden zu begrenzen.

### **6.2.7 Naturschutz**

Das geplante Vorhaben stellt einen Eingriff gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG dar, der einer Zulassung gem. § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V. m. den Vorgaben des § 15 BNatSchG bedarf. Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigen können, was beim beantragten Vorhaben beides gegeben ist. Gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG ist im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Zulassung über die erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen gemäß § 15 BNatSchG zu entscheiden. Aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege werden durch die formulierten Nebenbestimmungen die Anforderungen des § 15 BNatSchG erfüllt. Zudem wird unter Berücksichtigung der formulierten Nebenbestimmungen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG auch den Vorgaben des § 6 Abs. 1 WindBG Rechnung getragen.

In den Antragsunterlagen wurden die Angaben der Roten Liste Hessens zu den Erhaltungszuständen der Brutvögel aus dem Jahr 2014 angewendet. Diese wurden im Dezember 2023 überarbeitet. Von der Veränderung der Erhaltungszustände sind die folgenden erfassten Arten betroffen: Fitis, Haubenmeise, Heckenbraunelle, Tannenmeise, Kernbeißer, Wintergoldhähnchen (alle Verschlechterung von grün auf gelb). Diese Arten gehören neuerdings zu den planungsrelevanten Brutvogelarten und bedürfen im Regelfall einer artenbezogenen Einzelprüfung. Alle Arten gelten jedoch nicht als kollisionsgefährdet oder störungsempfindlich, sodass bei einem ordnungsgemäßen Bauablauf und der Einhaltung der formulierten Nebenbestimmungen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Arten zu erwarten sind.

Im Zentralen Prüfbereich von 1.200 m um die geplanten WEA 1 und WEA 5 konnte je ein Brutplatz des windkraftsensiblen Rotmilans nachgewiesen werden. Die Wald- und Sukzessionsflächen rund um die geplanten WEA-Standorte stellen kein Optimalhabitat für die Art dar. Der Jungaufwuchs auf den ehemaligen Kalamitätsflächen ist  $\geq 2$  m, sodass die Tiere am Boden lebende Kleintiere aus der Luft nicht mehr erspähen können und die

Flächen damit als Jagdhabitats wenig Relevanz besitzen. Es ist davon auszugehen, dass die Tiere des Brutplatzes 7 die Offenlandflächen im Haseltal sowie rund um Königswald und die Tiere des Brutplatzes 9 das Offenland rund um die Ortschaft Rautenhausen zur Jagd nutzen. Eine Minderungsmaßnahme in Form einer Abschaltung zu Gunsten der Rotmilane ist daher fachlich nicht geboten.

Im Nahbereich zwischen den WEA 1 und WEA 2 sowie zwischen den WEA 3 und WEA 4 wurden Balzreviere der scheuen Waldschnepfe festgestellt. In Wäldern, in denen Männchen balzen, ist auch von Brutstätten der Tiere auszugehen. Diese sind jedoch gut versteckt und extrem schwierig nachzuweisen. Da die umgebenden Waldbestände vergleichbar zu den Bauflächen für die Windenergieanlagen strukturiert sind, ist hier davon auszugehen, dass die ökologische Funktion von sich im Eingriffsbereich befindenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Waldschnepfe im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Somit ist der mögliche Verlust (worst-case-Ansatz) von Flächen, die als Fortpflanzungsstätten genutzt werden, gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

#### Artenschutz

Bei der Prüfung der Antragsunterlagen werden die Vorgaben des § 6 Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) beachtet. Der Artenschutz wird somit auf Basis von vorhandenen Daten der Behörden betrachtet. Diese Daten dürfen gemäß § 6 Abs. 1 WindBG nicht älter als 5 Jahren sein. Die Vorhabenträgerin hat auf freiwilliger Basis Gutachten zum Artenschutz im Zuge der Antragstellung eingereicht. Die Kartierung der Biotope und Pflanzen fand im März 2023 statt und die Kartierung der Tierarten im Jahr 2021. Diese sind damit jünger als 5 Jahre und werden bei der Festsetzung geeigneter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen berücksichtigt.

#### Europäische (Natura 2000) und nationale Schutzgebiete

Durch diese Windparkplanung sind keine Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen umliegender Natura2000-Gebiete zu erwarten. Schutzgebiete, deren Erhaltungsziele windkraftsensiblen Vogel- oder Fledermausarten beinhalten, liegen in einer Entfernung von mindestens 9 Kilometern zu den geplanten Standorten und damit über dem üblichen maximalen Wirkungs- bzw. Untersuchungsradius. Eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura2000-Gebietes wird daher ausgeschlossen.

#### Eingriffsregelung

Mit Schreiben vom 09.05.2019 wurde der Antragstellerin auf Basis der Übergangsvorschrift die Anwendung der Hessischen Kompensationsverordnung von 2005 (KV 2005) bestätigt und bei der Prüfung angewendet.

Der Betrieb der Windenergieanlagen wird gemäß Formular 1/1 befristet für eine Dauer von 30 Jahren beantragt. Der Eingriff wird inklusive Auf- und Abbau der Anlagen ebenfalls befristet für einen Zeitraum von 33 Jahre beantragt.

Der Eingriff ist gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 13 Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG) unter Berücksichtigung der erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen nach § 15 BNatSchG zulässig.

#### Gesetzlicher Biotopschutz nach § 30 BNatSchG

Durch das geplante Vorhaben sind keine gesetzlich geschützten Biotope direkt getroffen, sodass es zu keinem Konflikt mit dem Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG kommt.

#### Zu den Nebenbestimmungen

##### Zu Nebenbestimmung 5.1

zu 1. Die Benachrichtigung der Oberen Naturschutzbehörde über den Baubeginn ist erforderlich, um die aus den Nebenbestimmungen abzuleitenden Verpflichtungen der Antragstellerin überwachen zu können. Die Nebenbestimmung dient dementsprechend der Einhaltung der Vorgaben des § 3 Abs. 2 BNatSchG.

##### Zu Nebenbestimmung 5.2

Die Benachrichtigung der Oberen Naturschutzbehörde über den Betriebsbeginn ist erforderlich, um die aus den Nebenbestimmungen abzuleitenden Verpflichtungen der Antragstellerin im Zuge des Betriebes überwachen zu können. Auch mit dieser Nebenbestimmung werden die Vorgaben des § 3 Abs. 2 BNatSchG erfüllt.

##### Zu Nebenbestimmung 5.3

Die Obere Naturschutzbehörde hat gem. § 17 Abs. 7 BNatSchG u. a. die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu prüfen. Hierfür kann sie vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen, welcher mit der dieser Nebenbestimmung gefordert wird.

##### Zu Nebenbestimmung 5.4

Die Nebenbestimmung regelt die Verpflichtung zur Übermittlung von Naturschutzfachdaten. Die Erforderlichkeit zur Zulieferung ergibt sich aus folgenden Gründen:

##### A) Kompensationsflächen

Nach § 52 Abs. 3 HeNatG sind Behörden verpflichtet, Naturschutzfachdaten und sonstige Daten, die Auswirkungen auf Natur und Landschaft beschreiben an das Naturschutzdatenregister NATUREG zu übermitteln. Die Verpflichtung zur Zulieferung von Daten durch den Vorhabenträger ist in § 4 Hessische Kompensationsverordnung (KV 2005) geregelt. Dabei sind die Datenformate zur Übermittlung von Kompensationsdaten

zu verwenden, die mit Erlass vom 11.09.2023 verbindlich eingeführt und in der „Anweisung für die Naturschutzdatenhaltung (HAND) Merkblatt zur Übermittlung von Kompensationsdaten beschrieben wurden. Das HAND-Merkblatt liegt den Merkblatt Unterlagen des Regierungspräsidiums bei und kann zusätzlich separat auf der Webseite des

Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat unter <https://landwirtschaft.hessen.de/kompensationsmassnahmen> in der jeweils gültigen Fassung heruntergeladen werden.

#### B) Biotope, Artdaten

Die Behörde hat nach § 3 Abs. 2 BNatSchG die Einhaltung der Vorschriften des BNatSchG zu überwachen. Ferner prüft sie nach § 17 Abs. 7 BNatSchG insbesondere die sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen. Eine Prüfung und Überwachung kann auf Grund der Komplexität und der Menge der zu berücksichtigender Daten nur unter Zuhilfenahme von Fachsoftware durchgeführt werden. Eine Übermittlung digitaler Daten ist Grundvoraussetzung und unerlässlich dafür, dass die Behörde diese Berechnungen und Überprüfungen durchführen kann. Die zur Verfügung zu stellenden Daten sind Daten, die der Vorhabenträger ohnehin zur Erstellung der Antragsunterlagen erhoben und erfasst hat, der Mehraufwand für das Bereitstellen ist marginal.

#### Zu Nebenbestimmung 5.5

Die Nebenbestimmung dient der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG sowie nach § 1 Abs. 4 BNatSchG der Zielerfüllung zur dauerhaften Sicherung des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Die Vorlagepflicht dient zur Umsetzung der Überwachungspflicht des § 17 Abs. 7 BNatSchG.

#### Zu Nebenbestimmung 5.6

Die Nebenbestimmung ist erforderlich, um gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG der Oberen Naturschutzbehörde die Überprüfung der Bauausführung mit der beantragten Planung und die Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu ermöglichen.

#### Zu Nebenbestimmung 5.7

Die Nebenbestimmung dient der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG sowie dem allgemeinen Schutz der Tiere nach § 39 BNatSchG während ihrer Aktivitäts- und Brutzeit. Im Gebiet wurden Fledermäuse nachgewiesen. Ein Haselmausvorkommen wird angenommen. Die Aktivität beider Arten ist in der Regel bis Anfang/Mitte November gegeben. Bis dahin werden von Fledermäusen Sommerquartiere in Spalten und Baumhöhlen genutzt. Haselmäuse sind bis zur Winterruhe noch auf Knospen und Bäume zur Nahrungsaufnahme und als Ruhestätte angewiesen. Durch die Fällungen im Winter

außerhalb der Brutzeit werden darüber hinaus Beeinträchtigungen von Individuen und Lebensstätten von waldbewohnenden Brutvogelarten vermieden.

#### Zu Nebenbestimmung 5.8

Die Nebenbestimmung stellt eine Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen von in Baumhöhlen und Spalten überwinterten Tieren sicher. Mit der Kontrolle von Höhlen- und Spalten unmittelbar vor der Fällung von Bäumen wird gewährleistet, dass überwinterte Tiere entdeckt und im Zuge der Fällungen Tötungen vermieden werden. Ein Verschluss von Höhlen stellt sicher, dass sich im Zeitraum zwischen Kontrolle und Fällung keine Tiere ansiedeln können. Bei besetzten Höhlen und Spalten kann eine Umsiedlung der Tiere erst nach Abschluss der Winterruhe erfolgen, da ansonsten der dadurch verursachte Stress und der damit verbundene erhöhte Energiebedarf für die Tiere lebensbedrohlich ist.

#### Zu Nebenbestimmung 5.9

Die Entnahme von Höhlenbäumen reduziert das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten und vermindert dadurch die Quartierfunktion des Gebietes. Mit dem Anbringen künstlicher Quartiere wird die Quartierfunktion an anderer Stelle wiederhergestellt. Da die Kontinuität des Quartierangebotes gewahrt bleiben muss, ist es erforderlich, die künstlichen Quartiere vor Beginn der Fällungen anzubringen. Mit der Kompensation von Quartieren im Verhältnis 1:2 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass künstliche Quartiere gegenüber natürlichen Baumhöhlen und –spalten eine geringere Attraktivität und Nutzungswahrscheinlichkeit aufweisen. Die Verortung dient der Überwachung der Umsetzung gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG. Die Funktionsfähigkeit der Ersatzhabitate wird durch die Erhaltung der Kästen sowie eine jährliche Kontrolle auf Benutzbarkeit/Sauberkeit der Kästen sichergestellt.

#### Zu Nebenbestimmung 5.10

Die Maßnahme dient der Vermeidung von Beeinträchtigungen der Haselmaus und der Wildkatze, sowie dem Waldlaubsänger (Bodenbrüter). Das Vorkommen der Arten wird anhand des Verbreitungsgebietes und der Habitatausstattung im Eingriffsbereich angenommen. Der Waldlaubsänger wurde im Umfeld der geplanten Anlagen nachgewiesen und ist in der Roten Liste Hessens (2023) als gefährdet (3) eingestuft, der Erhaltungszustand ist ungünstig-schlecht (s). Die Nebenbestimmung dient dem nach § 15 Abs. 1 BNatSchG vorgeschriebenen Vermeidungs-gebot für Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Die Tiere bilden einen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bedeutenden Teil des Naturhaushalts. Ihre Lebensgemeinschaften sind gemäß der Zielsetzung nach § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten. Beim Befahren der Eingriffsflächen während der Winterschlafzeit besteht die Gefahr, sich im Winterschlaf

befindende Haselmäuse zu töten, da die Tiere die Winterruhe in der Regel eingegraben in der Laubstreu und lockerem Boden verbringen. Mit dem Beginn der Fällarbeiten außerhalb der Aktivität der Arten werden die Eingriffsflächen unattraktiv für Tiere gestaltet und damit eine Ansiedlung während der Bauphase vermieden. Es wird ferner geregelt, dass die Baufeldräumung und -einrichtung erst nach Abschluss der Winterschlafzeit ab Mitte Mai stattfinden darf, da erfahrungsgemäß ab diesem Zeitpunkt sicher davon ausgegangen werden kann, dass sämtliche Haselmäuse ihr Winterneest verlassen haben. Die vollständige und dauerhafte Entfernung von Sträuchern entwertet die Rodungsfläche als Lebensraum und verhindert ein nachträgliches Einwandern von Haselmäusen und die Nutzung der Flächen als Lebensstätte von Wildkatzen sowie die Attraktivität als Bruthabitat für den Waldlaubsänger. Wildkatzenvorkommen sind im Gebiet nachgewiesen und der Eingriffsbereich stellt ein geeignetes Habitat für die Art dar.

#### Zu Nebenbestimmung 5.11

Für die Durchführung von Bautätigkeiten bei Nacht ist eine Beleuchtung unerlässlich. Die Vermeidung von Lichtemission in der Nacht ist jedoch erforderlich, um den ungestörten Wechsel von Aktivitäts- und Ruhephasen tagaktiver und nachtaktiver Arten zu gewährleisten, da für einen Großteil der Organismen die Dunkelheit lebenswichtige Bedeutung u. a. für Orientierung, Fortpflanzung und Jagderfolg hat. Anhand der fledermauskundlichen Untersuchungen ist eine artenreiche Fledermausfauna nachgewiesen. Insbesondere in der Wochenstubezeit von April bis August sind Störfaktoren der nächtlichen Jagdflüge, vor allem durch Erschütterungen und künstliche Beleuchtung zu unterlassen, um die erfolgreiche Reproduktion der Arten zur Erhaltung der Lebensgemeinschaften sicherzustellen. Die Nebenbestimmung dient den Vorgaben des § 15 Abs. 1 BNatSchG vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie gemäß § 35 HeNatG dem Schutz von nachtaktiven und lichtempfindlichen Tierarten. Die Tiere bilden einen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bedeutenden Teil des Naturhaushalts. Ihre Lebensgemeinschaften sind gemäß der Zielsetzung nach § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten. In Ausnahmefällen kann nach Antrag eine möglichst geringe Beleuchtung ausschließlich in den Bereichen der Arbeitstätigkeiten und zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit umgesetzt werden.

#### Zu Nebenbestimmung 5.12

Im Bereich der geplanten Windenergieanlagen wurden mehrere nach VwV „Naturschutz/Windenergie“ (HMUELV & HMWVL 2020) stark kollisionsgefährdete Fledermausarten nachgewiesen. Darunter Zwerg-, Nord-, Zweifarb-, Rauhaut- und Breitflügelfledermaus sowie der Große und Kleine Abendsegler, für die das Gebiet eine hohe Bedeutung als Jagdhabitat aufweist und damit ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko während des Betriebes der WEA vorliegt.

Die Behörde hat gem. § 6 Abs. 1 WindBG Minderungsmaßnahmen für Fledermäuse insbesondere in Form einer Abregelung der WEA anzuordnen. Die Anordnung der pauschalen Abschaltzeit erfolgt in Anlehnung an die VwV 2020 sowie die beantragte Maßnahme V10.

Zu 5.12.1 und 5.12.2: Die Nebenbestimmungen dienen der Überprüfung der sachgerechten Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen gem. § 17 Abs. 7 BNatSchG. Mit der Erklärung über die Einrichtung der Abschaltung und Implementierung des Niederschlagssensors soll nachgewiesen werden, dass die Maßnahmen funktionsfähig umgesetzt werden.

Zu 5.12.3: Die ONB hat gem. § 17 Abs. 7 BNatSchG die sachgerechte Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen zu prüfen und kann hierzu vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen. Auf Grund der Datenmenge ist die Prüfung der Daten zuverlässig derzeit nur mit dem Tool Probat möglich, das bestimmte Datenformate erfordert.

Zu Nebenbestimmung 5.13

Die Behörde hat gem. § 6 WindBG Minderungsmaßnahmen für Fledermäuse insbesondere in Form einer Abregelung der Windenergieanlagen anzuordnen, die auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen ist (§ 6 Abs. 1 WindBG).

Zu 5.13.1 und 5.13.2: Die Anforderungen nach Anlage 6 der VwV sind erforderlich, um die Vergleichbarkeit der Methoden sicherzustellen. Die Überprüfung der verwendeten Geräte und Konfigurationen wird über eine Mitteilung ermöglicht.

Zu 5.13.3: Die Festsetzung der neuen Abschaltzeiten auf Grundlage der Auswertung eines zweijährigen Monitorings erfolgt nach Vorgaben des § 6 WindBG in Verbindung mit der Anlage 6 der VwV. Die Anpassung des pauschalen Abschaltalgorithmus auf der Grundlage eines Gondelmonitorings an eine für den Standort optimierte Betriebszeit ist nach derzeitigem Wissenstand ein probates Mittel zur Optimierung des Betriebes und der Reduktion des Kollisionsrisikos für Fledermäuse. Voraussetzung ist die Verwendung einer Software, die auf Grundlage der RENEBAT- Ergebnisse einen Bezug zwischen einer definierten Anzahl von Schlagopfern und den an der Gondel gemessenen Umweltparametern herstellen kann. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist das Tool ProBat 7.1 einzig in der Lage diese Anforderungen zu erfüllen und damit zu verwenden.

Zu 5.13.4: Die Übermittlung der aufbereiteten digitalen Ausgangsdaten ermöglicht der Behörde eigene Überprüfungen durchzuführen.

Zu Nebenbestimmung 5.14

Gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zum BNatSchG gehört der Wespenbussard zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten. Es wurde ein besetzter Brutplatz des Wespenbussards im Nahbereich der WEA 1 festgestellt, der sich zudem im zentralen

Prüfbereich der WEA 2 und WEA 3 befindet. Zur Minderung des Schlagrisikos wurde die windbasierte Abschaltung von der Vorhabenträgerin auf Grundlage der Vorgaben der VwV 2020 geplant und als Maßnahme V11.2 beantragt. Diese ist geeignet, das Tötungsrisiko der Vögel an den Anlagen zu senken und wird hiermit als Minderungsmaßnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG festgesetzt. Darüber hinaus liegen der Behörde Daten zu Brutvorkommen des Rotmilans vor. Der Rotmilan ist ebenso wie der Wespenbussard gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zum BNatSchG als kollisionsgefährdet eingestuft. Im Jahr 2023 hat ein Rotmilanpaar im zentralen Prüfbereich der WEA-Standorte 1 bis 4 (Anlage 2) erfolgreich seine Jungen aufgezogen. Um das Tötungs- und Verletzungsrisiko der Tiere im Sinne des § 45b Abs. 4 BNatSchG hinreichend zu verringern, wird gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG eine windbasierte Abschaltung nach den Vorgaben der VwV 2020 angeordnet. Da von Mai bis August bereits die strenge Abschaltung zugunsten des Wespenbussards besteht, wurde diese gemäß den Vorgaben für den Rotmilan um zwei Monate verlängert. Für diese beiden Monate gilt allerdings dann der niedrigere Schwellenwert.

#### Zu Nebenbestimmung 5.15

Die WEA 4 liegt mit einem Abstand von 1.070 m zum Horst innerhalb des zentralen Prüfbereichs des Rotmilans. Zum Schutz der Tiere wird gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG i.V.m. § 45b Abs. 4 BNatSchG eine windbasierte Abschaltung nach den Vorgaben der VwV 2020 angeordnet

#### Zu Nebenbestimmung 5.16

zu 16. Gemäß Anlage 1 zum BNatSchG gehört der Baumfalke zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten. Es wurde ein Revier innerhalb des 450 m – Radius (zentraler Prüfbereich der Art) um die WEA 3, WEA 4 und WEA 5 festgestellt. Reviere sind wie Brutstätten anzusehen. Die von der Antragstellerin geplante Abschaltung zum Schutz der Tiere ist eine Mischung aus phänologischer und windbasierter Abschaltung. Die phänologische Abschaltung ist gemäß Anlage 1, Abschnitt 2 zum BNatSchG eine wirksame Maßnahme. Als Regel werden 4 bis 6 Wochen Vollabschaltung vorgesehen, die nur im Einzelfall artspezifisch beschränkt werden können. Die geplante Maßnahme sieht jedoch zwei Abschaltzeitraum zu je 6 Woche vor, was über die Regelungen des BNatSchG deutlich hinausgeht. Das BNatSchG schätzt allerdings den Energieverlust durch die phänologische Abschaltung als erheblich ein, sodass diese nur als letzte verfügbare Maßnahme festgesetzt werden darf. Die Zumutbarkeit ist dementsprechend nicht zwingend geben. Die Planung sieht daher auch eine Kombination mit der windbasierten Abschaltung vor. Dafür wurde der Wert für das 85%-Szenario gewählt, obwohl sich der Baumfalken im Nahbereich der WEA befindet. Dies ist gemäß VwV 2020 nicht zulässig. Bei Abschalt Szenarien im Nahbereich sind immer die für Schwerpunkt vorkommen vorgesehenen strengeren Grenzwerte anzuwenden. Damit

entspricht die beantragte Abschaltung weder den fachlichen Vorgaben des BNatSchG noch denen der VwV 2020 und ist damit keine fachlich geeignete Minderungsmaßnahme. Die VwV 2020 führt dazu aus, dass nur Maßnahmen geeignet sind, deren Funktionssicherheit durch Erfahrungswerte mit hoher Wahrscheinlichkeit prognostiziert werden können. Das ist hier nicht gegeben. Aus diesem Grund ist für die WEA 5 gemäß § 6 WindBG eine Zahlung von 3.000 € pro MW für den Artenschutz vorzusehen. Da für die WEA 3 bereits eine Abschaltung für den Wespenbussard (Nebenbestimmung 14) und für die WEA 4 eine Abschaltung zu Gunsten des Rotmilans (Nebenbestimmung 15) besteht, wird hier gemäß § 6 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 WindBG der verminderte Satz von 450 € pro MW festgesetzt.

Für die WEA 1 ist ebenfalls der verminderte Satz von 450 € pro MW und Jahr anzusetzen, da sich der Brutplatz des Wespenbussards im Nahbereich befindet. Für den Nahbereich einer WEA ist gemäß § 45 b Abs. 2 BNatSchG immer ein signifikantes Tötungsrisiko gegeben. Das Tötungsrisiko kann hier dementsprechend nur gemindert, nicht aber unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Zur Kompensation dieses Deltas wird nach § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG zu Gunsten des Artenschutzes eine Zahlung von 450 € pro MW und Jahr angesetzt, da eine Schutzmaßnahme für Vögel, hier für den Wespenbussard, angeordnet wurde.

#### Zu Nebenbestimmung 5.17

Die Nebenbestimmung regelt die für nicht kompensierbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erhebende Ersatzzahlung gem. Anlage 2, Nr. 4.4 Kompensationsverordnung vom 01. September 2005 (KV 2005) i. V. m. dem Erlass „Verwendung naturschutzrechtlicher Ersatzzahlungen bei Windenergieanlagen“ vom 18. April 2013 des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV).

#### Zu Nebenbestimmung 5.18

Die Nebenbestimmung regelt gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG in Verb. mit Anlage 2, Nr. 4.3 KV 2005 den Umgang mit der für nicht kompensierbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erhebenden Ersatzzahlung im Falle einer Verlängerung der beantragten Eingriffszeit. In den eingereichten Unterlagen wurde der Zeitraum des eigentlichen Betriebes von 30 Jahren und drei Jahre für Auf- und Rückbau berücksichtigt. Wenn die Bauarbeiten länger andauern oder eine Verlängerung des Betriebs beantragt wird, ist die ergänzende Zahlung zu der in der Nebenbestimmung 16 Ersatzgeldzahlung erforderlich, um gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG die vollständige Kompensation zu gewährleisten.

#### Zu Nebenbestimmung 5.19

Die Nebenbestimmung regelt die vollständige Kompensation der befristet beantragten Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG i.V. m. den Vorgaben der KV 2005. Der Eingriffstatbestand beginnt mit den ersten Arbeiten zur Fällung oder Baufeldfreimachung und endet mit dem rückstandsfreien Rückbau der WEA. Für diesen gesamten Zeitraum besteht eine Kompensationspflicht. Die Einreichung im 33. Jahr für eine Verlängerung wird damit begründet, dass die Kompensation eines Eingriffs bis zum Eintreten des Eingriffs abschließend geregelt sein muss. Die Obere Naturschutzbehörde braucht entsprechend Zeit, um die eingereichten Unterlagen prüfen und zulassen zu können.

#### Zu Nebenbestimmung 5.20

Die Nebenbestimmung dient der Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG. Zudem dient sie der Vermeidung der Verfälschung der ortstypischen Flora im Offenland sowie im Wald durch die anthropogene Einbringung von Fremdarten durch Saatgut. Weiterhin hat sich im Zuge von Klimaveränderungen gezeigt, dass eine langfristige Etablierung von Ansaaten und Anpflanzungen in der freien Landschaft nur bei hohem Pflegeaufwand umsetzbar ist. Durch eine natürliche Sukzession/Naturverjüngung entfällt dieses Risiko und die Natur kann sich eigendynamisch den Umweltbedingungen anpassen. Das regelmäßige Auf-den-Stock-Setzen in Waldgebieten dient der Eingriffsvermeidung, da diese Flächen im Falle von Reparatur- oder Rückbauarbeiten an den Windenergieanlagen stets zur Verfügung stehen müssen. In Hanglagen kann es unter Berücksichtigung von Regenereignissen erforderlich sein mit ingenieurb biologischen Bauweisen eine schnelle Begrünung zu erwirken. Hierzu sind Einsaaten sinnvoll. Weiterhin dient die Nebenbestimmung der Vergrämung von Rotmilanen. Hierzu müssen die Flächen unterhalb des Rotors möglichst unattraktiv gestaltet werden. Eine Grünlandnutzung steht dem entgegen.

#### Zu Nebenbestimmung 5.21

Die Maßnahme dient der Vermeidung von Beeinträchtigungen der Haselmaus. Die Nebenbestimmung dient dem nach § 15 Abs. 1 BNatSchG vorgeschriebenen Vermeidungsgebot für Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Tiere bilden einen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bedeutenden Teil des Naturhaushalts. Ihre Lebensgemeinschaften sind gemäß der Zielsetzung nach § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten.

Die Übermittlung der Ausführungsplanung und die Verortung der Haselmauskästen dient der Überwachung der Umsetzung. Die Funktionsfähigkeit der Ersatzhabitats wird durch die Erhaltung der Kästen sowie eine jährliche Kontrolle auf Benutzbarkeit/Sauberkeit der Kästen sichergestellt.

#### Zu Nebenbestimmung 5.22

Die Nebenbestimmung dient der Umsetzung des § 15 Abs. 2 BNatSchG für den beantragten Eingriff, wonach unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vollständig auszugleichen oder zu ersetzen sind. In der Bilanzierung zur WEA 4 wurde bei der Bestandsdarstellung ein falscher Biotoptyp (04.310) verwendet, der von der Behörde korrigiert wurde. Biotoptypen aus dem Abschnitt 04 der Anlage zu KV 2005 sind als Ergänzung für den darunterliegenden Biotoptyp zu verwenden. Im Normalfall handelt es sich dabei um Offenlandbiotope mit einer Baumreihe oder Allee, bei der die Bäume durch den Biotoptyp aus dem Abschnitt 04 zusätzlich in Wert gesetzt werden. Das ist in der Planung allerdings nicht erfolgt und ergibt für eine Waldfläche auch keinen Sinn. Deshalb wurde die gesamte Fläche als Sukzession, Naturverjüngung (01.152) festgelegt. Die korrigierte Bilanz für die WEA 4 findet sich im Anhang.

Die Zuordnung der Kompensationsflächen ist notwendig, um im Falle des Verkaufs einzelner Anlagen die rechtlichen Verpflichtungen zuordnen zu können.

#### Zu Nebenbestimmung 5.23 und 5.24

Die Nebenbestimmungen regeln die vollständige Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG. Die Dokumentationspflichten resultieren aus den Vorgaben des § 17 Abs. 7 BNatSchG, wonach die Obere Naturschutzbehörde vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen darf, um die sachgerechte Durchführung der festgesetzten Ersatzmaßnahmen zu prüfen.

### **6.2.8 Bodenschutz**

Der Zweck nach § 1 BBodSchG ist es, den Boden zu schützen, indem Bodenfunktionen nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werden.

In § 1 Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung (HAltBodSchG) werden diese Schutzziele sowohl in Bezug auf stoffliche als auch in Bezug auf physikalische Einwirkungen konkretisiert. Unter anderem wird explizit der Schutz vor Verdichtung und ein sparsamer und schonender Umgang mit dem Boden, durch Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung auf das notwendige Maß aufgeführt.

Ein besonderer Schutz gilt dem Mutterboden, welcher gem. § 202 Baugesetzbuch (BauGB) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen ist.

Gemäß §§ 4 und 7 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BbodSchG) ist die Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen durch jeden zu treffen, der

Tätigkeiten verrichten lässt oder selbst auf den Boden einwirkt. Im Falle von Einwirkungen auf den Boden sind Beeinträchtigungen weit möglichst zu vermeiden oder zu minimieren. Bei der beantragten Baumaßnahme ist mit Einwirkungen auf den Boden unter anderem durch Befahrung, Herrichtung der Zufahrt, der Bau- und BE-Flächen sowie Störung des Bodengefüges durch Bodenumlagerungen zu rechnen.

Da die Belange des Bodenschutzes in den vorliegenden Antragsunterlagen noch unzureichend berücksichtigt werden, wird durch die aufgeführten Nebenbestimmungen die Umsetzung des Vorsorgegebotes durch Planung und Umsetzung qualifizierter Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie deren Überwachung durch qualifiziertes Personal sichergestellt.

Die vorgelegten Antragsunterlagen beinhalten hierzu bereits grundlegende Ausführungen, welche durch die formulierten Nebenbestimmungen in Bezug auf die Umsetzung verbindlich werden und eine weitergehende Konkretisierung erfahren.

Die von der Antragstellerin bereits vorgeschlagene und hiermit nunmehr verbindlich geforderte bodenkundliche Baubegleitung ist dem Umfang des Eingriffes angemessen und dient der Sicherstellung der Umsetzung und Überwachung der bodenschutzrelevanten Anforderungen und Information der Bodenschutzbehörde über bodenrelevante Bauabläufe.

Über die Nebenbestimmung Nr. 6.12 wird sichergestellt, dass im Zuge eines Rückbaus die bodenschutzfachliche Wiederherstellung der für die Dauer des Anlagenbetriebes in Anspruch genommenen Bereiche (Turmfundament/Kranstellfläche/tlw. Zuwegung) vorlaufend konkretisiert und mit der Bodenschutzbehörde abgestimmt wird.

## **6.2.9 Verkehr**

### Luftverkehr

Die Prüfung der Unterlagen durch das zuständige Fachdezernat und das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat ergeben, dass bei Einhaltung der Nebenbestimmung luftverkehrsrechtlich keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Anlagenschutzbereiche (Störung von Flugnavigationsanlagen) sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

### Straßenverkehr

Die Prüfung der Unterlagen durch die zuständige Fachbehörde HessenMobil hat ergeben, dass bei Einhaltung der entsprechenden Abstände zum Landstraßennetz verkehrsrechtlich keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Die in den Hinweisen aufgeführten Gestattungen, Sondernutzungen, etc. sind separat zu beantragen.

### **6.2.10 Arbeitsschutz**

Der Antrag mit den erforderlichen Unterlagen hat dem Dezernat für Arbeitsschutz vorgelegen. Bei Einhaltung der Regelungen in diesem Bescheid bestehen arbeitsschutzrechtlich keine Bedenken.

### **6.2.11 Sicherheitsleistungen**

Die Nebenbestimmungen unter 13 stellen die gesetzliche Voraussetzung nach § 35 Abs. 5 BauGB sicher.

Der § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB fordert für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben im Außenbereich als Zulässigkeitsvoraussetzung die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Zurückzubauen sind grundsätzlich neben den ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteilen (einschließlich der vollständigen Fundamente) die der Anlage dienende Infrastruktur, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der Windenergieanlage ihren Nutzen verliert.

Sicherheitsleistungen im baulichen Verwaltungsrecht verfolgen im Wesentlichen einen doppelten Zweck: Neben dem allgemeinen Ziel, eine effektive Vollstreckung zu gewährleisten, soll insbesondere verhindert werden, dass die Allgemeinheit Kosten zu tragen hat, für die in erster Linie der Betreiber der Anlage einzustehen hat, hierfür aber möglicherweise insolvenzbedingt oder aus anderen Gründen ausfällt und der Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden muss.

Die Nebenbestimmung zum Hinterlegungszeitpunkt ist erforderlich, damit die Sicherheit vor Beginn der konkreten Baumaßnahmen vorhanden ist.

Die Höhe der Sicherheitsleistung ergibt sich aus folgender Formel:

Nabenhöhe der Windenergieanlage (m) x 1.000 = Betrag der Sicherheitsleistung (€)

Bei einer Nabenhöhe von 164 m ergibt sich demnach eine Sicherheitsleistung von 164.000 € für jede der geplanten WEA.

Der Betrag der Sicherheitsleistung ist so kalkuliert, dass er die im Zusammenhang mit den Rückbauaufwendungen anfallende Mehrwertsteuer enthält.

Die Nebenbestimmung 13.4 zur Anzeige des Betreiberwechsels ist notwendig, da es die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 BImSchG bedingen, dass auch bei Übertragung der Genehmigung auf Dritte die Koppelung der Wirksamkeit von Genehmigung und Sicherheitsleistung erhalten bleibt. Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich an die Person gebunden und gehen daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber über.

### **6.2.12 Landwirtschaft**

Die Prüfung durch die zuständige Behörde hat ergeben, dass Vorhaben in der beantragten Form landwirtschaftsrechtliche Belange nicht entgegenstehen.

### **6.2.13 Bergrecht**

Öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus stehen dem o.g. Projekt, nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen, grundsätzlich nicht entgegen.

## **6.3 Anhörung Vorhabensträger**

Mit Schreiben vom 27.02.2025 wurde der Vorhabensträgerin die Möglichkeit eingeräumt bis zum 14.03.2025 zu den Regelungen dieses Genehmigungsbescheides Stellung zu nehmen. Auf Anfrage wurde der Antragstellerin eine Fristverlängerung zur Abgabe der Stellungnahme bis zum 28.03.2025 gewährt.

Mit Schreiben vom 26.03.2025 wurde durch die Vorhabensträgerin eine Stellungnahme in Form eines kommentierten Genehmigungsentwurfes vorgelegt. Die Anmerkungen der Vorhabensträgerin betrafen verfahrensrechtliche Aspekte, sowie baurechtliche, naturschutzrechtliche, bodenschutzrechtliche und immissionschutzrechtliche Belange.

Mit Schreiben vom 27.03.2025 wurden die betroffenen Fachbehörden um Stellungnahme zu den Anmerkungen der Vorhabensträgerin gebeten. Auf Grundlage der abgegebenen Stellungnahmen wurde die Übernahme der Anmerkungen in den Genehmigungsbescheid abgewägt.

Im Rahmen Ihrer Stellungnahme hat die Vorhabensträgerin um die Ergänzung der NB 2.2.7 gebeten. Der Ergänzungswunsch umfasste folgenden Text: „Sollten die Ergebnisse der Mehrfachvermessung den Schallleistungspegel und/oder die Oktaven nicht einhalten, ist durch eine Ausbreitungsberechnung die immissionsseitige Einhaltung nachzuweisen.“ Die gewünschte Ergänzung der NB 2.2.7. bedingt immer eine Ausbreitungsberechnung. Behördlicherseits ist diese unter Umständen nicht erforderlich und diese Entscheidung wird einzelfallbezogen nach Vorlage der Dreifachvermessung entschieden. Eine generelle Ausbreitungsrechnung wird pauschal nicht gefordert und ist nicht notwendig. Zudem wurde auf die Bezeichnung der Immissionsorte im Schattenwurfgutachten und die Einstufung des IO 6 gemäß Lärmgutachten als Außenbereich hingewiesen. Entgegen dem Gutachten wurde der IO 6 im Bescheid als allgemeines Wohngebiet eingestuft. An dieser Einstufung wird festgehalten. Die Begründung ist in den Hinweisen enthalten. Abweichend zum Schattenwurfgutachten wurden die beiden Immissionsorte in NB 2.3.2 so benannt wie sie mit einer google maps Anfrage gefunden wurden. Schloss Rittershein Rockensüß wurde angezeigt unter Schloss Rittershain Cornberg. Diese Klarstellung dient der Eindeutigkeit der Immissionsorte. Für den IO G wurde die Bezeichnung als Ortsteil von Bebra verwendet. Dies gilt der Klarstellung.

Den Änderungs- und Klarstellungswünschen der Vorhabensträgerin unter Punkt 5 der Nebenbestimmungen wurde zugestimmt.

Der Bitte der Vorhabenträgerin die NB 6.8 vollständig zu streichen kann nicht gefolgt werden. Das Geotextil (Vlies) hat die Funktion den Boden beim temporären Auftragen von mineralischen Baustoffen (z.B. Schotter für den Wegebau und BE-Flächen) vor einer unzulässigen Durchmischung mit diesen Baustoffen zu schützen. Der Einsatz des Vlieses zur Trennung ist in den einschlägigen Richtlinien zum Bodenschutz eine übliche und geeignete Ausführung. Auch wenn es im späteren Bauablauf zu Behinderungen führen könnte, kann grundsätzlich von dem Einsatz des Vlieses nicht abgewichen werden. Der Einsatz des Vlieses dient dem vorsorgenden Bodenschutz.

Lediglich auf dem Einsatz von Vlies als Trennschicht auf bestehenden geschotterten Wald- und Wirtschaftswegen zw. Bestehenden und zusätzlich aufzubringenden mineralischen Straßenbaustoffen (z.B. Kalkschotter) kann verzichtet werden.

Die Vorhabensträgerin hat im Rahmen ihrer Stellungnahme weiterhin um die Aufnahme einer zusätzlichen Nebenbestimmung zur Eintragung von abstandsflächensichernden Baulasten gebeten. Eine Eintragung von abstandsflächensichernden Baulasten ist aufgrund eines fehlenden Sachbescheidungsinteresses nicht angezeigt. Die Fläche, die vom Rotor der Windenergieanlagen überstrichen wird, ist größer als die Fläche, die durch die Abstandsflächensicherung mittels Baulasteintragung abgedeckt wird. Die betroffenen Grundstückseigentümer, über welche die Windenergieanlagen „wirken“ haben bereits in den Verträgen ihre Erlaubnis erteilt.

#### **6.4 Zusammenfassende Bewertung**

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

#### **7. Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens**

Bei den hier geplanten Windenergieanlagen (WEA) handelt es sich um ein Vorhaben nach § 29 BauGB.

Nach dieser Rechtsbestimmung gelten für die Errichtung von baulichen Anlagen die §§ 30 bis 37 BauGB. Die zur Bebauung vorgesehenen Grundstücke liegen im Außenbereich der Gemeinde Cornberg und der Stadt Bebra.

Die WEA sind daher planungsrechtlich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu beurteilen.

Nach § 36 BauGB wird über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden.

Im vorliegenden Fall ist das gemeindliche Einvernehmen daher zwingende Genehmigungsvoraussetzung.

Mit Datum vom 25.01.2024 hat die Stadt Bebra das durch die Genehmigungsbehörde ersuchte Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zu dem Vorhaben versagt.

Begründet haben Sie die Versagung damit, dass öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB, hier Belange des Immissionsschutzes (Schallschutz, Beurteilung der Emissionswerte), des Naturschutzes (nicht ausreichenden Berücksichtigung der örtlichen Flora und Fauna) und des Brandschutzes entgegenstünden.

Die Prüfung der nach § 36 Abs. 2 BauGB zuständigen Behörde - vorliegend die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde -, hat ergeben, dass entgegen der Auffassung der Gemeinde öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Hierbei wurden

- die der Verweigerung des Einvernehmens ergänzend beigefügten Konkretisierungen,
- sowie alle im Zuge des anhängigen Genehmigungsverfahrens vorgelegten Stellungnahmen der im jeweiligen Fachkontext maßgeblichen Behörden und Stellen

einbezogen.

Dem Vorhaben stehen somit keine öffentlichen Belange nach § 35 BauGB entgegen. Hinsichtlich der Details der Prüfung wird auf die Ausführungen unter 6.1 bis 6.4 der Begründung verwiesen.

Das Einvernehmen der Stadt Bebra nach § 36 Abs. 1 BauGB ist im vorliegenden Fall somit entsprechend § 36 Abs. 2 Satz 3 zu ersetzen.

Der Magistrat der Stadt Bebra wurde mit Schreiben vom 19.09.2024 hinsichtlich des Ersetzens des gemeindlichen Einvernehmens angehört.

Der Magistrat der Stadt Bebra hat mit Schreiben vom 01.10.2024 die Anhörung zur Kenntnis genommen. Weiterer Inhaltlicher Vortrag fand nicht statt.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB:

Im Tenor dieses Genehmigungsbescheids wird für das Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Ersetzung des Einvernehmens wird vorliegend zwar mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung in einem Bescheid verbunden, sie wird jedoch nicht von der Konzentrationswirkung des § 13 Abs. 1 BImSchG umfasst. Es handelt sich nicht um eine an die Antragstellerin zu adressierende Entscheidung, sondern um einen gesonderten, gegenüber der Stadt zu erlassenden Verwaltungsakt. Die Regelung des § 63 Abs. 1 BImSchG die den Entfall der aufschiebenden Wirkung von Klagen gegen diese Genehmigung gegenüber Dritten anordnet, erstreckt sich daher nicht auf die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens.

Gleichwohl besteht ein starkes Indiz dafür, dass die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB in der Regel sofort vollziehbar sein soll, wenn es um die Genehmigung der Errichtung und des Betriebs von WEA geht. Die kommunale Planungshoheit (Art. 28 Abs. 2 GG ist nicht höher zu bewerten, als diejenigen Schutzgüter und subjektiven Rechte, die der Gesetzgeber in § 63 BImSchG generell abstrakt zugunsten der sofortigen Vollziehbarkeit immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen für WEA abgewogen hat. Mit der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit wird das Risiko der Rechtmäßigkeit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bzw. der Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens auf die Vorhabenträgerin verlagert. Stellt sich widererwarten heraus, dass die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens rechtswidrig war und die Stadt Bebra in ihren Rechten verletzt ist, sind bereits durchgeführte Bauarbeiten rückgängig zu machen. Die Beibehaltung der aufschiebenden Wirkung einer Klage gegen die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens ist daher nicht erforderlich, um der Stadt Bebra im Sinne des Art. 19 Abs. 4 GG wirksamen Rechtsschutz zu gewähren.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann die Behörde die sofortige Vollziehung anordnen, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten steht, wovon sie Gebrauch macht.

Die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht ist vom Gesetzgeber im Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2023) erklärtes Ziel. Danach soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden.

Nach § 2 EEG 2023 liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der

öffentlichen Sicherheit (vgl. OVG Greifswald, Urteil vom 23 Februar 2023 – Az. 5 K171/22). Darüber hinaus sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden, bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Atypische Ausnahmefälle aber, die fachlich anhand der besonderen Umstände der jeweiligen Situation zu begründen wären und die das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von WEA sowie das öffentliche Sicherheitsinteresse überwinden könnten, sind nicht ersichtlich.

Insbesondere haben die im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens durchgeführten Prüfungen ergeben, dass eine rechtliche oder in sonstiger Weise relevante Beeinträchtigung Dritter nicht gegeben ist. Gefährdungen für die Gesundheit oder die Lebensqualität der im Einwirkungsbereich der Anlage lebenden oder arbeitenden Personen sind auszuschließen. Anhaltspunkte für eine Verletzung drittschützender Normen haben sich nicht ergeben.

Die vorzunehmende Interessenabwägung führt damit zu dem Ergebnis, dass das öffentliche Interesse an der Vollziehbarkeit der Ersetzung gegenüber dem möglichen Aussetzungsinteresse der Stadt Bebra nach derzeitigem Erkenntnisstand überwiegt. Vor diesem Hintergrund liegen die Tatbestandsmerkmale für die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO vor.

## **VI. Kostenentscheidung**

### **Begründung der Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HVwKostO-MUKLV).

## **VII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof**

**Fachgerichtszentrum**

**Goethestraße 41 - 43**

**34119 Kassel**

erhoben werden.

Ein eventueller Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage ist gem. § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung zu stellen und zu begründen.

Soweit die Klage nur gegen die hiermit getroffene Kostenentscheidung gerichtet wird, ist sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids beim Verwaltungsgericht zu erheben:

**Verwaltungsgericht Kassel**  
**Goethestraße 41 + 43**  
**34119 Kassel**

Im Auftrag

Jana Freitag

Anlage: Mitteilung § 52b BImSchG

## **Anhang: Hinweise**

1.

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

2.

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

3.

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Überwachungsbehörde/zuständige Untere Behörde verwiesen wird, ist dies im Bereich des Immissionsschutzes,

- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft -, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Obere Wasserbehörde verwiesen wird, ist dies

- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Dezernat 31.2 – I Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz -, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Untere Bauaufsichtsbehörde oder die Untere Brandschutzbehörde verwiesen wird, ist dies

- der Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg, Fachdienst Bauen und Wohnen, Friedloser Straße 12, 36251 Bad Hersfeld

#### 4. Hinweise zum Immissionsschutz

##### 4.1.

Die Schallimmissionsprognose der I17-Wind GmbH & Co. KG, vom 23.08.2024 (Bericht Nr.: I17-SCH-2023-145 Rev.01), ist Bestandteil der Genehmigung.

##### 4.2.

Im Einwirkungsbereich der Windenergieanlagen sind folgende Immissionsrichtwerte als Gesamtbelastung aller einwirkenden Anlagen, für die die TA Lärm gilt, zulässig:

<b>Immissionsorte (IO)</b>	<b>Immissionsrichtwert Nacht / Tag</b>
IO1 – Schloss Rittershain, Cornberg	<b>45 / 60 dB(A)</b>
IO6 – Im Siebels 10, Bebra-Rautenhausen	<b>42 / 55 dB(A)</b>

Entgegen der Geräuschimmissionsprognose werden für den IO6 die Immissionsrichtwerte (IRW) für allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete (WA), mit tags 55 dB(A) und nachts 42 dB(A), festgelegt.

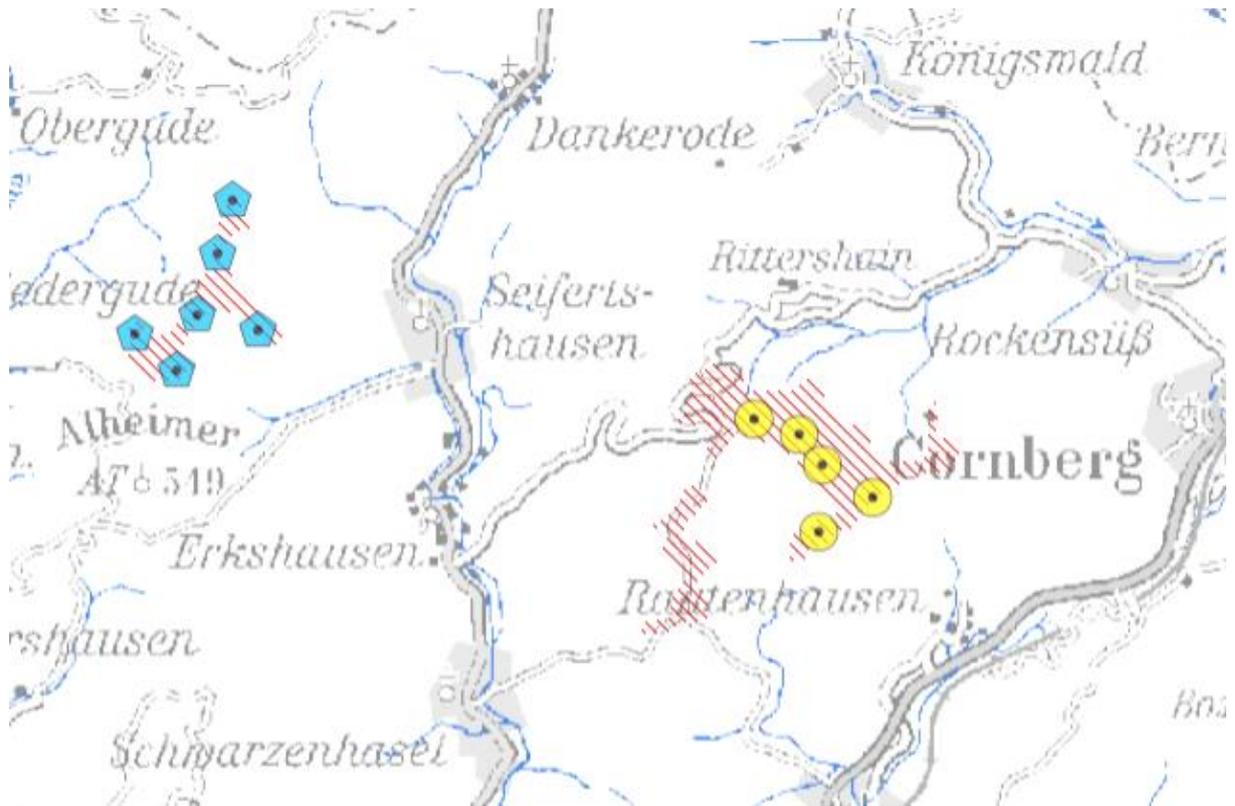
Im Außendienst am 11.11.2024 wurde keine Nutzung festgestellt die eine Einstufung als Kerngebiet, Dorfgebiet oder Mischgebiet plausibel begründen könnte. Für das entsprechende Gebiet existiert kein Bebauungsplan. Die Einstufung der Schutzwürdigkeit erfolgt nach der tatsächlichen Bebauung und erfolgt als allgemeines Wohngebiet. Für den Immissionsrichtwert im Nachtzeitraum wird die Gemengelageregelung (6.7 TA Lärm) berücksichtigt.

##### 4.3.

Das Schattenwurfgutachten der Juwi GmbH, vom 15.02.2024 (Projekt Nr. 100001847, Rev. 01), ist Bestandteil der Genehmigung.

##### 4.4.

Karte zum Punkt - Schutz vor Lichtimmissionen/optischen Einflüssen



Quelle: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation – Wind-Atlas Hessen  
Karte zum Punkt - Schutz vor Lichtimmissionen/optischen Einflüssen

## 5. Hinweise zum Naturschutz

### 5.1.

Zu Nebenbestimmung 5.3: Für Zeiträume, in denen keine eingriffsrelevanten Baumaßnahmen stattfinden, reicht eine kurze Mail, dass aktuell keine Baumaßnahmen auf der Baustelle stattfinden (z.B. während witterungsbedingter Baustopps).

### 5.2.

Zu Nebenbestimmung 5.19: Der Rückbau muss nach 33 Jahren beendet sein. In der Bilanzierung wurde ab dem 34. Jahr die Rekultivierung eingerechnet, sodass diese dann vorhanden und wirksam sein muss.

## 6. Hinweise zum Baurecht

### 6.1.

Erst nach Vorlage der Sicherheitsleistung entfaltet die Bau- bzw. immissionsschutzrechtliche Genehmigung ihre Rechtswirkung. Wird vorher mit der Ausführung des Vorhabens begonnen, kommt dies einer ungenehmigten Bauausführung

gleich und die Bauarbeiten können auf der Grundlage des § 81 Abs. 1 HBO bzw. § 20 Abs. 2 BImSchG untersagt werden.

6.2.

Auf die Anzeigepflicht nach § 75 Abs. 3 HBO wird informativ hingewiesen.

7. Hinweise zum Denkmalschutz

7.1.

Die Kosten der geforderten Maßnahmen sind gem. § 18 Abs. 5 HDSchG vom Planbetreiber zu tragen.

8. Hinweise zum Verkehrsrecht

### Straßenverkehr

8.1.

Seitens des Antragsstellers ist ein Streckenprotokoll bei Hessen Mobil, Standort Eschwege vorzulegen, aus dem die gesamte, über klassifizierte Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) führende Schwertransportstrecke hervorgeht.

8.2.

Für die zu befahrenden Streckenabschnitte (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sind formlose Anträge auf Sondernutzung zu stellen. das vorgenannte Streckenprotokoll ist ein Bestandteil der Sondernutzungserlaubnisse.

Es ist kenntlich zu machen welche baulichen Veränderungen im Zuge der Transportstrecke für die Bauphase benötigt werden und danach zurückgebaut werden und welche dauerhaft, für den Betrieb der WEA, bestehen bleiben.

Es ist zwingend mitzuteilen, in welchen Zeiträumen (Datumsangaben von - bis) welche Transporte, getrennt nach Schwertransporten und Baustellenverkehren, stattfinden. Diese Angaben werden in die Sondernutzungserlaubnisse aufgenommen und somit verbindlich geregelt

8.3.

Für temporär, oder während der Betriebsphase dauerhaft zu nutzende Zufahrten an klassifizierten Straßen, sind Zufahrtserlaubnisse formlos zu beantragen.

Diesbezüglich sind Hessen Mobil Planunterlagen, mit Darstellung der notwendigen Verbreiterungen und der Schleppkurven, für die baustellenbedingten Zufahrten und für die spätere betriebliche Zufahrt vorzulegen.

Hierbei ist kenntlich zu machen welche baulichen Veränderungen für die Bauphase benötigt werden und danach zurückgebaut werden und welche dauerhaft, für den Betrieb der WEA, bestehen bleiben.

#### 8.4.

Mobilmachungen von Schildern und Schutzeinrichtungen, sowie die Herstellung von Verbreiterungen oder sonstiger temporärer oder dauerhafter baulicher Veränderungen im Bereich des Straßenkörpers sind zwingend mit der zuständigen Straßenmeisterei Rotenburg abzustimmen.

#### 8.5.

Die Zuständigkeit für die Anordnung der Baustellenzufahrt/en, sowie der Baustellenbeschilderung liegt bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde. Von dort können sich weitere Auflagen ergeben.

#### 8.6.

Kabelkreuzungen oder -Längsverlegungen im Bereich klassifizierter Straßen sind gesondert bei Hessen Mobil zu beantragen. Die straßenrechtliche Genehmigung hierfür erfolgt über Gestattungsverträge.

#### 8.7.

Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass eventuelle Verschmutzungen im Zuge klassifizierter Straßen, die auf die Bautätigkeiten zurückzuführen sind, unverzüglich und ohne Aufforderung zu beseitigen sind.

#### 8.8.

Im Allgemeinen ist noch festzuhalten, dass für Schäden am Straßenkörper und den Nebenanlagen der überörtlichen Straßen, die durch die Bauarbeiten entstehen und nicht der standardmäßigen Nutzung öffentlicher Straßen zugerechnet werden können, der Antragsteller die Kosten für die Wiederherstellung bzw. Erneuerung zu übernehmen hat.

Sämtliche, eventuell notwendig werdende Ausbau-, Herstellungs- und Rückbaukosten sind vom Antragsteller zu übernehmen.

Nach Abschluss der Bauarbeiten sind temporär hergestellte bauliche Veränderungen entsprechend dem Urzustand zurück zu bauen.

8.9.

Alle Arbeiten vor, während und nach der Bauphase, haben in enger Abstimmung mit der zuständigen Straßenmeisterei Rotenburg zu erfolgen. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist mit der Straßenmeisterei eine Abnahme durchzuführen.